

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 221

32. Jahrgang

28. August 1989

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I    <i>Mitteilungen</i></b>	
	.....	
	<b>II    <i>Vorbereitende Rechtsakte</i></b>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
	<b>Tagung von Juli 1989</b>	
89/C 221/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Schallemissionen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen . . . . .	1
89/C 221/02	Stellungnahme zum dreizehnten Jahresbericht (1987) der Kommission über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) . . . . .	3
89/C 221/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa (THERMIE-Programm) . . . . .	6
89/C 221/04	Stellungnahme zum Thema „Armut“ . . . . .	10
89/C 221/05	Stellungnahme zum Thema „Die Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft“ . . . . .	16
89/C 221/06	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen, sowie — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der direkten und der Mehrwertsteuern . . . . .	29
89/C 221/07	Stellungnahme zum Thema „1992 und der Außenhandel der Gemeinschaft: Die Auswirkungen des Binnenmarktes der Gemeinschaft auf den Handel mit ihren wichtigsten Handelspartnern“ . . . . .	32

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Schallemissionen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen<sup>(1)</sup>

(89/C 221/01)

Am 19. Dezember 1988 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 27. Juni 1989 an. Berichterstatter war Herr Velasco.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 13. Juli 1989) mit großer Mehrheit bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

#### 1. Einleitung

1.1. Die vorgeschlagene Richtlinie fügt sich in den Rahmen der Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ein. Der Vorschlag soll ein einheitliches Konzept der Gemeinschaft für die Reduzierung des durch zivile Unterschallstrahlflugzeuge in der Gemeinschaft verursachten Lärms begründen.

1.2. Der Rat hat bereits Maßnahmen hinsichtlich der Propellerflugzeuge und der Unterschallstrahlflugzeuge erlassen<sup>(2)</sup>.

1.3. Auf einer internationalen Konferenz in London im Jahr 1966 wurde Einigung darüber erzielt, daß das Problem des Fluglärms auf internationaler Ebene geregelt werden müsse und daß Kontrollmöglichkeiten erforderlich seien, um zu verhindern, daß der Fluglärm eine sachgerechte und sinnvolle Weiterentwicklung des Luftverkehrs ernstlich behindert.

1.4. Die Kontrollverfahren wurden in den Kapiteln 2 und 3 von Anhang 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) (Übereinkommen von Chicago) festgelegt; demgemäß müssen die Flugzeugprototypen eine Lärmzulassung haben, die auf bestimmten Lärmgrenzwerten basiert.

1.5. Die Lärmzulassung der Prototypen wurde im Laufe der Zeit schrittweise ausgebaut: am 2. April 1971 trat ein Reihe von Lärmgrenzwerten in Kraft, die bis zum 6. Oktober 1977 maßgebend waren. In diesem Zeitraum wurde mit Kapitel 2 des Anhangs 16 eine Reihe von Maßnahmen zur Herabsetzung der Lärmbelastigung auf den nach dem damaligen Stand der Technik zulässigen Höchstgrenzwert durchgeführt.

Als die technische Entwicklung eine weitere Verringerung des Flugzeuglärms ermöglichte, trat am 6. Oktober 1977 Kapitel 3 des Anhangs 16 in Kraft, in dem für die Flugzeugkonzeption der Einsatz modernerer Techniken vorgeschrieben wurden, die einen niedrigeren Lärmpegel ermöglichten.

Ausgehend von diesen modernen Techniken sind jedoch inzwischen technische Streitigkeiten aufgeflammt. Die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) führt ins Feld, daß die Flugzeuge, die unter Kapitel 2 fallen, aber mit Triebwerken mit einem niedrigen Mantelstromverhältnis ausgerüstet sind — in der Hauptsache die Flugzeugtypen B 747-100 und B 747-200 — den Anforderungen von Kapitel 3 nahezu entsprechen. Aus diesem Grund hat die ECAC im Mai 1988 eine Empfehlung angenommen, in der sie für die Anwendung von Kapitel 3 auf die Erweiterung des gemeinschaftlichen Flugzeugparks plädiert, allerdings unter Ausschluß der obengenannten Flugzeugtypen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26.

Die Kommission dagegen macht geltend, daß diese Flugzeugtypen mit den höchsten Lärmpegel aufweisen: der „zulässige“ Lärmemissionsgrenzwert für Kapitel-2- und Kapitel-3-Flugzeuge richtet sich nach dem Gewicht der Flugzeuge, und die Typen B-747 gehören zu den schwersten Luftfahrzeugen. Aus diesem Grund sollte auf diese Flugzeuge nach Ansicht der Kommission Kapitel 3 angewendet werden, das dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.

Daher schlägt die Kommission in ihrem Richtlinienentwurf denn auch die Einbeziehung dieser Flugzeugtypen vor.

Das Problem der Flugzeuge, die den Normen nicht entsprechen und nicht in die Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind, stellt sich also auch weiterhin.

Aus den gegensätzlichen Standpunkten ergab sich ein bislang noch nicht gelöster Konflikt zwischen den beiden Institutionen.

1.6. Bisher erfolgt die Herabsetzung des Lärmpegels von Zivilflugzeugen unter Zugrundelegung der in den Kapiteln 2 und 3 von Anhang 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt festgelegten Grenzwerte, wobei schrittweise im Wege von drei entscheidenden Maßnahmen vorgegangen wird:

Erste Maßnahme: Die Herstellung weiterer Flugzeuge, die nur den Lärmemissionsnormen von Kapitel 2 genügen, wird eingestellt. (Dies ist seit 1988 der Fall.)

Zweite Maßnahme: Es wird untersagt, gebrauchte Kapitel-2-Flugzeuge in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzuführen (für neue Kapitel-2-Flugzeuge gilt Maßnahme 1). Die Kommission schlägt vor, daß diese Maßnahme ab dem 1. November 1990 gelten soll.

Dritte Maßnahme: Nach Ablauf einer noch festzulegenden Frist ist der Betrieb von Kapitel-2-Flugzeugen ein-

zustellen. Diese Vorschrift wird derzeit von der Kommission und der ECAC geprüft.

Die erste Maßnahme wurde bereits durchgeführt.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag der Kommission, da er nach seinem Dafürhalten eine unerläßliche Voraussetzung für den Umweltschutz darstellt.

2.2. Es steht zu hoffen, daß sich Kommission und ECAC bemühen, ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen und eine Einigung zu erzielen.

2.3. Künftig sollten Differenzen dieser Art zwischen der Kommission und der ECAC weitgehend vermieden werden. Es wäre deshalb besonders interessant, wenn ein umweltpolitischer Beobachter der Kommission den Sitzungen der ECAC — einschließlich der eigentlichen Arbeitssitzungen — beiwohnen würde. Außerdem ist es unerläßlich, sich auf diesem Gebiet auf eine einheitliche Gemeinschaftspolitik zu einigen, die dann als solche auf den ECAC-Sitzungen zu vertreten wäre.

2.4. Damit die optimale Anwendung der Norm nicht beeinträchtigt wird, müßten nach Ansicht des Ausschusses die zeitlichen Folgen für die Verfügbarkeit der Luftfahrtflotte abgeschätzt werden; das allmähliche Inkrafttreten der Regelung müßte mithin so konzipiert werden, daß die Versorgung reibungslos gewährleistet werden kann.

2.5. Schließlich ist zu fragen, aus welchem Grund Flugzeuge mit einer maximalen Abflugmasse von 34 000 kg sowie bestimmte Leasing-Verträge von der Regelung zu Verringerung des Fluglärms ausgenommen werden sollen, denn bei Genehmigung dieser Ausnahmeregelungen sind Zweifelsfälle praktisch vorprogrammiert.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

## Stellungnahme zum dreizehnten Jahresbericht (1987) der Kommission über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

(89/C 221/02)

Die Kommission beschloß am 2. März 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 29. Juni 1989 an. Berichtersteller war Herr Amato.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 12. Juli 1989) mit großer Mehrheit bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß schließt sich der Einschätzung von Kommissionsmitglied Peter Schmidhuber an, der in der Einleitung zum 13. EFRE-Jahresbericht betont, daß die Verringerung des regionalen Gefälles eine absolute Priorität der Europäischen Gemeinschaft werden muß, damit der in der Einheitlichen Akte vorgesehene wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt Wirklichkeit wird, denn die Vollendung des Binnenmarktes wird zwar neue dynamische und wachstumsträchtige Impulse geben, ist aber möglicherweise auch mit Gefahren vor allem für die schwächeren Regionen verbunden, die nicht mit der erforderlichen Dynamik reagieren können. Auf dieses Ziel nämlich ist die vom Rat am 24. Juni 1988 beschlossene Reform der Strukturfonds gerichtet, die eine Konzentration der Beihilfen auf die am stärksten benachteiligten Regionen anstrebt. Der 13. Jahresbericht über den EFRE sollte daher im Lichte dieses Ziels geprüft werden, um herauszufinden, inwieweit die 1987 durchgeführten Maßnahmen damit im Einklang stehen.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Wirtschafts- und vor allem die Arbeitsmarkttendenzen in den am stärksten benachteiligten Regionen rechtfertigen ungeachtet der Wirtschaftsdynamik einiger Mitgliedstaaten, in denen es zahlreiche Regionen mit Entwicklungsrückstand gibt, keine optimistische Einschätzung der Perspektiven für einen größeren europäischen Zusammenhalt, der mit der bevorstehenden Vollendung des großen Binnenmarktes einhergehen sollte.

Den am stärksten benachteiligten Regionen bereitet eine Nutzung der sich bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten enorme Schwierigkeiten. Außerdem ist es verhältnismäßig schwierig, sie in fortschrittlichere Gemeinschaftsprogramme, wie z.B. das COMETT-Programm, einzubeziehen.

Andererseits wird die Lage vieler Regionen mit Entwicklungsrückstand durch die Gemeinschaftspolitiken (gemeinsame Agrarpolitik (GAP), Stahlpolitik usw.) weiterhin verschlimmert, während die Gleichgewichtspolitiken offensichtlich für eine Umkehr dieser Tendenz nicht ausreichen.

2.2. Im Jahreswirtschaftsbericht, der die wirtschaftspolitischen Orientierungen für 1989 festlegt, heißt es: „Die Unterschiede im Trend vom Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Bevölkerungswachstum lassen nur eine geringfügige Verminderung der Unterschiede beim durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen erwarten. Im Jahr 1992 könnte das durchschnittliche BIP pro Kopf in den vier reichsten Ländern ausmachen.“<sup>(1)</sup> Auch die aus der Verdopplung der Strukturfonds resultierenden Effekte werden nur eine geringfügige Abschwächung dieser Prognose zulassen. Außerdem werden in diesem Bericht nicht nur die beachtlichen Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten herausgestellt, sondern vor allem zwischen den Regionen der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der Arbeitslosigkeit, die in den Regionen mit Entwicklungsrückstand bei etwa 20 % liegt, während der Gemeinschaftsdurchschnitt 11 % beträgt.

2.3. Aus diesem Grunde kann der Ausschuß den Optimismus über die kurz- und mittelfristigen positiven Auswirkungen des derzeitigen Wachstums auf die Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts, der in Ziffer 1.3 des EFRE-Berichts zum Ausdruck zu kommen scheint, nicht teilen.

2.4. Der Ausschuß bekräftigt seinen bereits in früheren Stellungnahmen wiederholt zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, daß — zwar wichtige, jedoch überwiegend kompensierende — Maßnahmen der Strukturfonds für eine Verwirklichung des Ziels des internen Zusammenhalts nicht ausreichen, sofern nicht auch die beiden übrigen in Artikel 130 b der Einheitlichen Akte anvisierten Ziele, nämlich die Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in sämtlichen Gemeinschaftspolitiken verwirklicht werden.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß betont den Wert der bereits im Durchführungsstadium befindlichen Gemeinschaftsprogramme STAR und VALOREN und der in Ausar-

<sup>(1)</sup> Jahreswirtschaftsbericht 1988/1989 (Dok. KOM (88) endg. S. 29) (10. Januar 1989).

beitung befindlichen Programme RENAVAL und RESIDER. Bei diesen Programmen ist zunehmend auf das ausdrückliche Ziel der Herstellung des Gleichgewichts innerhalb der Gemeinschaft und folglich immer weniger auf die Neutralisierung der negativen Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitik abzustellen.

Der Ausschuß begrüßt die Entscheidung der Kommission, vornehmlich als Hilfe für die am stärksten benachteiligten Regionen zwei neue Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Forschung und Entwicklung (STRIDE) sowie im Bereich des Umweltschutzes (ENVIREG) durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit möchte er seinen Vorschlag zur Festlegung eines Gemeinschaftsprogramms des EFRE für die Berggebiete bekräftigen<sup>(1)</sup>.

3.2. Was die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) betrifft, so nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß einige Mitgliedstaaten Fortschritte gemacht haben und die größere Dynamik die allgemeine Lage verbessert, weist aber gleichwohl darauf hin, daß 1987 keine Anträge von vier Mitgliedstaaten eingegangen sind (Italien, Irland, Luxemburg und Griechenland), von denen einige zu den Hauptbegünstigten der EFRE-Zuschüsse gehören. Vor allem Italien und Griechenland haben keinen NPGI-Finanzierungsantrag vorgelegt, sofern man von der Mitbeteiligung des EFRE an den integrierten Mittelmeerprogrammen (IMP) oder den integrierten Entwicklungsmaßnahmen (IEM) absieht.

Der Ausschuß ist daher sehr besorgt über die bisherigen Verzögerungen und Beschränkungen des Programmansatzes, insbesondere wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf die Einleitung der Reform der Strukturfonds, aber auch, weil diese Verzögerungen und Beschränkungen in Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil an benachteiligten Regionen aufgetreten sind. 1987 betragen die für die Programme vorgesehenen Mittel 15,3% der EFRE-Interventionen, während die Verordnung eine Verwendung von mindestens 20% vorsieht.

3.3. Wegen der Schwierigkeiten in einigen Mitgliedstaaten gab es auch bei der Durchführung der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zahlreiche Verzögerungen. Sicherlich spielt in diesem Zusammenhang — wie auch die Kommission betont — der innovative Charakter dieser Programme eine Rolle, doch sollte nicht übersehen werden, daß die ersten „nichtquotengebundenen Maßnahmen“ bereits 1981 eingeführt wurden. Der äußerst schleppende Fortgang dieser Maßnahmen gefährdet ihre Effizienz in hohem Maße.

3.4. Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen der Kommission zur Unterstützung der IEM, die zur Vorlage einer Reihe neuer Vorschläge führten und die Finan-

zierung zahlreicher Voruntersuchungen ermöglichten. Die integrierten Entwicklungsmaßnahmen sind in der Tat die erste operative Umsetzung der in den neuen Strukturfondsverordnungen vorgegebenen allgemeinen Orientierung. Diese Orientierung wird nunmehr weitgehend als die beste und wirksamste betrachtet, wenn es um die Optimierung der Ergebnisse von mit Gemeinschaftshilfe durchgeführten Maßnahmen geht. Es handelt sich nicht nur um einen gemeinsamen Einsatz der verschiedenen Finanzinstrumente des Strukturbereichs, sondern um eine Methode, die eine Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips ermöglicht, da sie dem Dialog zwischen den nationalen Behörden (auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene) und der Kommission sowie einer fortlaufenden Kontrolle förderlich ist. Eine solche Methode hat sich im übrigen auch hinsichtlich der durch sie ermöglichten Synergieeffekte als nützlich erwiesen.

Gleichwohl ist die operative Umsetzung des integrierten Ansatzes — wie die Erfahrungen mit den ersten IEM zeigen — noch unbefriedigend, und zwar sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Integration der Interventionen als auch der Koordinierung der verschiedenen institutionellen Einrichtungen und Finanzinstrumente.

3.5. Die Vorhaben machen weiterhin den größten Teil der vom EFRE finanzierten Interventionen aus (84,7%). Der Ausschuß nimmt die Feststellung der Kommission bezüglich der allmählichen qualitativen Verbesserung der Zuschußanträge zur Kenntnis, doch weist er darauf hin, daß der Anteil der Infrastrukturinterventionen tendenziell nicht abnimmt, sondern sogar einen Anstieg von nicht weniger als 4 Prozentpunkten gegenüber 1986 (91% der Gesamtzuschüsse) aufweist. Ein interessanter Tatbestand ist in diesem Zusammenhang die Zunahme der mit den produktiven Tätigkeiten verbundenen Infrastrukturen. Die unmittelbar für produktive Investitionen verwendeten EFRE-Mittel liegen jedoch weiterhin erheblich unter dem gewünschten Prozentsatz (9,2% statt 30%). Hier zeigt sich erneut, daß es den Ländern mit dem größten Entwicklungsrückstand Schwierigkeiten bereitet, Zuschußanträge für produktive Investitionsvorhaben (Spanien, Portugal 0%, Griechenland 1%, Italien 13%) zu stellen.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß im nächsten Jahresbericht für jede einzelne Region das genaue Verhältnis zwischen dem regionalen Infrastruktur-Index und den vom EFRE finanzierten Infrastrukturmaßnahmen angegeben werden sollte. Im übrigen mißbilligt der Ausschuß die in Mitgliedstaaten mit größeren regionalen Problemen vorhandene Tendenz, die Infrastrukturen und Investitionen zeitlich voneinander zu trennen, da sich dieser Ansatz inzwischen als unwirksam für eine Beschleunigung der Entwicklung in den rückständigeren Regionen herausgestellt hat. Der integrierte Ansatz, der auf die Beseitigung dieser Trennung abzielt, bietet sich als der geeignetere an, um die Infrastrukturmaßnahmen und die Maßnahmen zur Ausweitung und Verbesserung

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 28. April 1988 zum Thema: „Eine Politik für das Bergland“ (Abl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 47).

der produktiven Tätigkeiten eng miteinander zu verknüpfen.

Das absolute Übergewicht der Kleinvorhaben (auf die 80 % der Zuschüsse entfallen) ist insofern ein besorgniserregendes Zeichen, als durch die Zersplitterung der Maßnahmen keine signifikanten Auswirkungen auf das Wirtschaftsgefüge und die Beschäftigungslage der betroffenen Regionen ausgelöst werden.

3.6. Was die Beschäftigung betrifft, so reichen die Infrastrukturmaßnahmen als solche für die Auslösung dauerhafter Beschäftigungseffekte nicht aus, und sie erfordern einen geringeren Einsatz qualifizierter Arbeitskräfte als die produktiven Tätigkeiten im engeren Sinne. Um so enttäuschender erscheint — angesichts des hohen Anteils der Infrastrukturmaßnahmen — die Zahl der in den Jahren 1976 bis 1987 neu geschaffenen und erhaltenen Arbeitsplätze, die ohnehin schon hinter den Vorausschätzungen zurückgeblieben und im Vergleich zur Höhe der finanzierten Investitionen auf alle Fälle zu niedrig ist. Der Ausschuß bekräftigt indessen, daß die Beschäftigung eine ausdrückliche Zielsetzung der EFRE-Maßnahmen sein muß, die in quantitativer wie qualitativer Hinsicht zu verfolgen ist. Jedenfalls ist zu vermeiden, daß diese Maßnahmen dazu beitragen, die Grauzone der unsicheren und ungeschützten Arbeit zu vergrößern.

3.7. Bezüglich der Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen sei auf die unzureichende Beachtung hingewiesen, die dieser Interventionslinie seitens derjenigen Mitgliedstaaten zuteil wurde, in denen sich die am stärksten benachteiligten Regionen konzentrieren und die Mobilisierung lokaler Mittel als wichtiger Antriebsfaktor für das Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum in Frage kommen müßte. 1987 wurden beispielsweise in Italien endogene Entwicklungsmaßnahmen nur im Rahmen des IMP der Region Molise finanziert.

3.8. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß seine Forderung nach mehr Informationen über die finanzierten Studien im 13. Bericht erfüllt wurde.

Er stellt ferner fest, daß der überwiegende Teil der Studien die Durchführbarkeit einzelner Arbeiten oder spezifischer Maßnahmen betrifft, während es an Studien über die Möglichkeiten der innovatorischen Sektoren und der neuen Technologien für die regionale Entwicklung sowie über die Perspektiven für eine integrierte Entwicklung einzelner subregionaler Gebiete mangelt.

Die qualitative Verbesserung der Programme und Vorhaben muß im Wege einer stärkeren Verbreitung der vom EFRE finanzierten Untersuchungen erfolgen. In diesem Zusammenhang gibt die unterschiedliche Verteilung der finanzierten Untersuchungen nach Mitgliedstaaten Anlaß zur Besorgnis, die auf die unzulängliche Initiative einiger Staaten, wie beispielsweise Italien, Spanien und Griechenland, zurückzuführen ist.

3.9. Die geographische Analyse verdeutlicht die immer noch geringe Tendenz zur Konzentration der

EFRE-Maßnahmen, die nicht weniger als 41 % der Bevölkerung der Gemeinschaft betreffen. Den Regionen mit Entwicklungsrückstand kamen 1987 etwa 75 % der EFRE-Zuschüsse zugute, und acht dieser Regionen gehören zu den am stärksten geförderten Regionen der Gemeinschaft. Daher sollte im Einklang mit den Zielsetzungen der neuen Strukturfondsverordnungen, insbesondere aber der EFRE-Verordnung, eine stärkere Konzentration der Mittel auf die am stärksten benachteiligten und vom industriellen Niedergang am schlimmsten betroffenen Regionen angestrebt werden.

3.10. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission die 1987 durchgeführten Kontrollen intensiviert und die nationalen Behörden aufgefordert hat, für eine schnellere Übermittlung von Informationen über den Stand des Fortschritts der Vorhaben zu sorgen. Die hohe Anzahl „ruhender“ Vorhaben (937) zeigt, daß die Mitgliedstaaten die Bedeutung der Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse und Beschleunigung des Abschlusses der Interventionen weitgehend unterschätzen. Der Ausschuß empfiehlt daher, daß unbedingt alles getan wird, um die vollständige Verwendung der Mittel zu beschleunigen, um das Verhältnis zwischen Zahlungen und Mittelbindungen zu verbessern und um sämtliche Programme zu beschleunigen, die erhebliche Verzögerungen aufweisen oder ins Stocken geraten sind.

3.11. Der Ausschuß befürwortet ferner, daß die Notwendigkeit einer Informationspolitik über die EFRE-Interventionen betont wird, die insbesondere dem zunehmenden Informationsbedürfnis der Regionen mit Entwicklungsrückstand Rechnung tragen soll. In diesen Regionen müssen mit Hilfe der Gemeinschaft so rasch wie möglich auf interregionaler und internationaler Ebene Kooperations- und Informationsaustauschsysteme entwickelt werden.

3.12. Der Ausschuß fordert erneut, daß der EFRE-Jahresbericht durch präzisere Daten über die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Maßnahmen im jeweiligen regionalen Kontext angereichert wird.

3.13. Die in Kapitel 7 enthaltenen und in der Stellungnahme des Ausschusses zum 12. Bericht geforderten Angaben über die sonstigen Interventionen der Gemeinschaft in den Regionen sollten vom 14. Bericht an um eine regionale Aufgliederung aller von den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken finanzierten Maßnahmen ergänzt werden, um die Übereinstimmung mit dem Ziel des internen Zusammenhalts überprüfen zu können.

3.14. Der Ausschuß beklagt, daß der Bericht keinerlei Hinweise auf die Teilnahme der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte an der Planung und Durchführung der Maßnahmen enthält; im nächsten Bericht sollte dieser Mangel behoben werden.

3.15. Dieser 13. Bericht wäre zweifellos nützlicher gewesen, wenn er früher veröffentlicht worden wäre. Der Ausschuß bittet daher die Kommission, größere Anstrengungen für eine schnellere Ausarbeitung, Über-

setzung und Veröffentlichung des Berichts zu unternehmen. Wünschenswert wäre in jedem Falle eine erste

Vorabveröffentlichung, wenn auch nur in einigen Sprachen.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1989.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa (THERMIE-Programm) <sup>(1)</sup>

(89/C 221/03)

Der Rat beschloß am 12. April 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 30. Juni 1989 an. Berichterstatte war Herr von der Decken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 12. Juli 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält das vorgelegte Programm für erforderlich. Es wird als sinnvolle Ergänzung und Fortführung der bisherigen Bemühungen auf dem Energiemarkt angesehen und deckt weitestgehend die entsprechenden Bedürfnisse der Gemeinschaft, insbesondere wenn die folgenden Bemerkungen und Vorstellungen Berücksichtigung finden.

Der Ausschuß begrüßt, daß alle Maßnahmen zur Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet der Energietechnik im THERMIE-Programm konzentriert werden und somit eine gewisse Rationalisierung der Anstrengungen in diesem Bereich erfolgt. Der Ausschuß könnte es allerdings nicht akzeptieren, wenn diese Neuordnung zur Folge hätte, daß das eine oder andere der von dem neuen Programm erfaßten Betätigungsfelder künftig finanziell weniger unterstützt wird.

#### 1. Bewertung der vorherigen Programme

1.1. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa bezieht sich auf eine Fortsetzung der auf diesem Gebiet bereits früher eingeleiteten Aktivitäten, die unter den zwei Programmen

— Energiedemonstrationsprogramm, und

— Technologieprogramm Kohlenwasserstoffe <sup>(2)</sup>

abgewickelt wurden. Die Ergebnisse dieser Aktivitäten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### 1.2. Energiedemonstrationsprogramm

— Das Programm wurde 1978 eingeleitet; es untersteht der Ratsverordnung (EWG) Nr. 3640/85 vom 20. Dezember 1985, die gültig ist von Januar 1986 bis Ende 1989.

— Es gibt zwei Bewertungsberichte: Vorhaben Energieeffizienz und erneuerbare Energien, November 1988, Caprioglio + March Consulting sowie Feste Brennstoffe, November 1988, Thurlow + Kallembach.

— Bis Ende 1987 wurden aus mehr als 5 000 Vorschlägen 1 445 ausgewählt. Sie betrafen:

— zu 57 % „erneuerbare“ Energien, 36 % Energieeinsparung, 9 % feste Brennstoffe einschließlich Verflüssigung/Vergasung,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 22. 4. 1989.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25-29.

- von 1 322 aus dem Bereich Energieeinsparung, erneuerbare Energien, Elektrizität wurden 330 Projekte abgeschlossen; hiervon waren 206 technisch völlig oder teilweise erfolgreich, hiervon wiederum 82 technisch und wirtschaftlich erfolgreich; 140 Projekte sind fehlgeschlagen,
- im Bereich Verflüssigung und Vergasung wurden 29 ausgewählt: 6 sind abgeschlossen, 8 wurden aufgegeben,
- im Bereich Nutzung fester Brennstoffe wurden 55 ausgewählt: 5 wurden abgeschlossen, 15 aufgegeben.

### 1.3. Kohlenwasserstofftechnologie

- Das zugehörige Programm trat 1974 in Kraft und ist für 1986 bis Ende 1989 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 vom 20. Dezember 1985 gültig.
- Ein Bewertungsbericht wurde durch Smith Rea Energy Ass. Ltd. im August 1988 erstellt.
  - Bis Ende 1987 wurden 516 Vorhaben unterstützt: davon sind 43 fehlgeschlagen und 258 abgeschlossen; hiervon 67 kommerzialisiert, 93 haben gute Aussichten und 98 keine Perspektiven für wirtschaftlichen Erfolg.

### 1.4. Finanzmittel der bisherigen Programme

In der „Beurteilung der Technologieprogramme im Energiebereich“ (Dok. KOM(89) 164 vom 20. März 1989) ist die Aufteilung der bisher gebundenen Finanzmittel dargestellt. Diese Aufteilung ist u.a. auch wichtig, um den abgeschätzten Bedarf für das kommende Programm beurteilen zu können.

So wird von 1 445 innerhalb 1978-1987 bewilligten Vorhaben für das Energiedemonstrationsprogramm ausgegangen, deren Mittelbindung 764,1 Millionen ECU beträgt. Außerdem sind im Programm Kohlenwasserstofftechnologie 426 Millionen ECU in dieser Zeit gebunden worden.

## 2. Allgemeine Bewertung des vorgeschlagenen Programms

### 2.1. Begründung der Notwendigkeit des Programms

Im THERMIE-Programm werden im wesentlichen die Empfehlungen aus der Beurteilung der früheren Programme berücksichtigt. Außerdem läßt sich das Programm mit den nachstehenden Argumenten rechtfertigen:

2.1.1. Grundsätzlich dürfen die Bemühungen zum Erreichen gesicherter, wettbewerbsfähiger Energiequellen innerhalb der Gemeinschaft nicht nachlassen, vor allem da:

- die Ungewißheit der Ölmärkte eine Gefährdung darstellt,

- Atomenergie in vielen Mitgliedstaaten auf Widerstand stößt,
- Nutzung von Kohle mit Umweltproblemen belastet ist.

2.1.2. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen — wie dies richtigerweise die Kommission in der Begründung zu ihrem Verordnungsvorschlag auch tut —, daß die Gemeinschaft bei der Energieversorgung noch immer zu mehr als 50 % von Importen abhängt. Bei Erdöl ist die Gemeinschaft zu mehr als 70 % ihres Bedarfs auf dritte Länder angewiesen.

2.1.3. Daher billigt der Ausschuß die mit dem THERMIE-Programm angestrebten Zielsetzungen und befürwortet vor allem nachstehende Zielvorgaben:

- Erschließung heimischer Energiequellen,
- Verbesserung der Energieeffizienz und rationellere Energienutzung,
- Verringerung der Umweltverschmutzung und dadurch Umweltentlastung,
- Änderung von energetischen Prozessen zur Umweltentlastung,
- Stärkung der Industrie für den gemeinsamen Binnenmarkt,
- Einführung gemeinschaftlicher Normen und Standards,
- Förderung der gemeinschaftsweiten Kenntnisverbreitung,
- Verbesserung der Energieverfügbarkeit in bisher in dieser Richtung unterprivilegierten Regionen und dadurch,
- Anhebung des sozialen Standards,
- Nutzung von nicht aufbereitbaren Abfällen zur Energieerzeugung.

2.1.4. Für die Erreichung dieser Zielsetzungen müssen allerdings bestimmte Rahmenbedingungen gegeben sein, damit eine höhere Effizienz des gemeinschaftlichen Tätigwerdens sichergestellt werden kann:

- Berücksichtigung bereits existierender nationaler Programme,
- Koordination mit den parallel laufenden Programmen der EG, z.B.:
  - SPRINT: Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer,
  - VALUE: Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse in Wissenschaft und Technologie,
  - JOULE: Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie,
  - Kohleforschung [im Rahmen des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)]
  - VALOREN: Erschließung des endogenen Energiepotentials bestimmter Regionen der Gemeinschaft (im Rahmen von EFRE).

2.1.5. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft durch einen Transfer der in der Gemeinschaft entwickelten Technologien den Entwicklungsländern bei der Bewältigung ihrer Energie- und Umweltprobleme in einer Weise helfen kann, die auf deren Bedürfnisse und Voraussetzungen abgestimmt ist.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. *Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Verordnungsvorschlags*

3.1.1. Unter Artikel 2 des vorgeschlagenen Programms wird der Rahmen für die Auswahl von „Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien“ definiert. Wie auch später sollte die „Risikovoraussetzung“ für die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung nur das erhebliche finanzielle und das technische Funktions-Risiko betreffen.

3.1.1.1. Der Ausschuß stellt im übrigen fest, daß Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels eine erhebliche und besorgniserregende Einschränkung bewirken kann, da er eine finanzielle Unterstützung aus Gemeinschaftsmitteln für die Forschungs- und Entwicklungsphase ausschließt. Dies stellt eine schwerwiegende Schwachstelle im Vergleich zur bereits erwähnten Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 dar und steht auch im Gegensatz zu Punkt 37 auf Seite 10 der Begründung dieses Verordnungsvorschlags.

3.1.2. Artikel 4 erteilt der Kommission die Befugnis, gezielte Maßnahmen bei durch sie erkanntem Bedarf einzuleiten. Dies wird als sinnvoll und notwendig angesehen, sofern der in Artikel 8 des Programmentwurfs definierte beratende Ausschuß vorher hierzu gehört wird.

3.1.3. Artikel 6 führt die Voraussetzungen zur Förderung auf. U.a. müssen danach Aussichten auf eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit des geförderten Vorhabens bestehen. Dies wird sehr begrüßt, jedoch muß bei dieser Beurteilung im Sinne einer Vorsorgestrategie ein flexibler Maßstab angelegt werden, mit dem mögliche zukünftige Änderungen der Kostenstruktur des Energiemarktes berücksichtigt werden.

3.1.4. Der Ausschuß ist generell mit den in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit einverstanden und begrüßt insbesondere, daß bei ansonsten gleichwertigen Kriterien solchen Vorhaben der Verbreitung Vorrang eingeräumt wird, die in entwicklungsrückständigen Regionen durchgeführt werden. Damit wird einer der Hauptzielsetzungen des Programms entsprochen, d.h. die regionalen Ungleichgewichte im Energiebereich innerhalb der Gemeinschaft abzubauen.

3.1.5. Als eine der Bedingungen für eine Projektförderung wird zur Auflage gemacht, daß das betreffende Vorhaben auch geeignete Lösungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Betriebssicherheit umfaßt. Der Ausschuß begrüßt diese Bedingung, die eine praktische Anwendung von Artikel 130 r Absatz 2 des EWG-

Vertrags („Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft“) im Energiebereich darstellt.

3.1.6. Artikel 7 regelt Art und Umfang der Bezuschussung. Danach wird bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Regelfall ein Anteil von 40 bis 15 % durch die Kommission übernommen. Dieser Anteil kann durch einen finanziellen Beitrag seitens der Mitgliedstaaten aufgestockt werden; jedoch dürfen die Subventionen 49 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

3.1.6.1. Hier wird vom Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgeschlagen, daß die Kommission bei Vorhaben, die von ihr initiiert werden und bei denen wegen in nächster Zeit noch nicht absehbarer Wirtschaftlichkeit kein Anreiz für ein industrielles Engagement besteht (z.B. Kostenreduktion erst bei Serienfertigung oder momentane Wirtschaftlichkeit unter der Meßlatte derzeitiger Energiepreise nicht gegeben), die Möglichkeit einer besonderen Finanzierungsform prüft, wie sie z.B. in Absatz 6 dieses Artikels vorgesehen ist.

3.1.7. In Artikel 8 wird die Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben und die Beurteilung von deren Förderungswürdigkeit beschrieben. Insbesondere werden der beratende Ausschuß und dessen Aufgaben beschrieben. Danach besteht er aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat und dem Vorsitzenden, der ein Vertreter der Kommission ist. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß legt besonderen Wert darauf, daß die Sozialpartner bei der Besetzung dieses wichtigen beratenden Ausschusses konsultiert werden, damit ihre Interessen angemessen berücksichtigt werden können.

3.1.8. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt befriedigt zur Kenntnis, daß gemäß Artikel 9 die Kommission für eine Abstimmung mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer sowie Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse garantiert. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß zur Vermeidung von Doppelaufwendungen eine sorgfältige Beobachtung auch der nationalen Programme erforderlich ist und die Abstimmung mit diesen ebenfalls durch die Kommission garantiert werden muß. Die regelmäßige Berichterstattung hierüber erfolgt gemäß Artikel 15 der Verordnung.

#### 3.2. *Bemerkungen zu den Anhängen des Verordnungsvorschlags*

3.2.1. Anhang 1 gibt ein Verzeichnis der Anwendungsbereiche und der zusätzlichen Voraussetzungen für die rationelle Energienutzung wieder. In diesem Zusammenhang ist unbedingt die Bedeutung der rationellen Energiespeicherung hervorzuheben. Die Nutzung insbesondere von erneuerbaren Energiequellen wird durch den zeitlichen Unterschied von Energieanfall und -bedarf entscheidend belastet. Dasselbe gilt für den Energietransport, der durch temporäre Speicherung in

speziell zu entwickelnden „Energieträgern“ wesentliche Erleichterungen erfahren könnte.

3.2.2. Anhang 2 ist ein Verzeichnis der Anwendungsbereiche und der zusätzlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien, aufgeteilt in:

1. Sonnenenergie, 1.1. Thermische Anwendung, 1.2. Photovoltaik
2. Biomasse, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Abfälle
3. Erdwärme
4. Wasserkraft
5. Windenergie.

In diesem Zusammenhang wird die H<sub>2</sub>-Technologie vermißt, die z.B. bei der zukünftigen Nutzung erneuerbarer Energien langfristig eine wesentliche Rolle spielen könnte.

3.2.3. Anhang 3 umfaßt den Bereich „Kohle und andere feste Brennstoffe“. Hierunter fallen alle Formen der Kohle bis hin zum Torf. Daraus ergibt sich für den Ausschuß, daß andere feste Brennstoffe, z.B. verfestigte Holz-, Industrie-, Landwirtschafts- und Haushaltsabfälle sowie verfestigte Rückstände von z.B. Klärschlamm-Aufbereitungsanlagen unter Anhang 2.2 „Biomasse, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Abfälle“ fallen. Punkt 3 des Anhangs 3 erstreckt sich lediglich auf Abfälle, die bei der Verwertung der oben eng definierten „festen Brennstoffe“ entstehen. Diese Sachlage müßte aus dem Wortlaut dieser Anhänge klar ersichtlich sein.

3.2.4. Anhang 4 gibt recht summarisch förderungswürdige Vorhaben im Bereich Kohlenwasserstoffe wieder. Der Ausschuß stellt besorgt fest, daß im Gegensatz zum vorhergehenden Programm für eine finanzielle Unterstützung nicht länger Vorhaben über technologische Entwicklung im Bereich Kohlenwasserstoffe in Frage kommen, sondern nur noch Vorhaben, die gemäß Artikel 2 des Verordnungsvorschlags den Einsatz von Technologien, Verfahren oder Erzeugnissen innovatorischen Charakters zum Ziel haben, für welche das Stadium der Forschung und Entwicklung abgeschlossen ist.

3.2.4.1. Da im Rahmen des JOULE-Programms<sup>(1)</sup> allgemein nur die Vorhaben finanziell gefördert werden, bei denen die Forschungsphase noch nicht abgeschlossen ist, tut sich nach Ansicht des Ausschusses eine gefährliche Lücke auf, die im Gegensatz zu der Notwendigkeit steht, weiterhin intensiv an der Entwicklung von Technologien zu arbeiten, mit deren Hilfe neue Vorkommen entdeckt und der Ausnutzungsgrad bekannter Vorkommen verbessert werden können.

3.2.4.2. Bei der in Kürze anstehenden Revision des Rahmenprogramms für die Gemeinschaftstätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) müssen daher unbedingt Inhalt

und finanzielle Ausstattung des JOULE-Programms erweitert werden, damit Gemeinschaftsvorhaben über technologische Entwicklung im Bereich Kohlenwasserstoffe finanziell unterstützt werden können.

3.2.5. Anhang 5 beschreibt die begleitenden Maßnahmen der Kommission. Hier fehlen nach Meinung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zwei der wichtigsten Aktivitäten der Kommission auch bei diesem Programm: 1. Bemühungen zur gemeinschaftlich übereinstimmenden Normung u.a. im Hinblick auf Qualitätsstandards, Meßstandards usw. sowie 2. Erarbeitung von verbindlichen Umweltschutzvorschriften auf den bearbeiteten Sektoren der Energieerzeugung entsprechend den aufgrund des Programms erarbeiteten gesicherten Erkenntnissen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält derartige Vereinheitlichungen im Sinne des gemeinschaftlichen Marktes für äußerst wichtig, ob sie nun im Rahmen dieses Programms erfolgen oder bei anderen Aktionen vorgenommen werden.

### 3.3. *Finanzielle Aspekte*

3.3.1. Die Mittelausstattung wird unter Abschnitt 5.2 des Finanzbogens unverbindlich auf 700 Millionen ECU für die fünf Jahre währende Laufzeit veranschlagt (im Jahresdurchschnitt 140 Millionen ECU). Unter Berücksichtigung der umfangreichen parallel laufenden nationalen Programme auf denselben Gebieten und unter Berücksichtigung einer Beschränkung auf gerade gemeinschaftlich ausgerichtete Projekte wird die Finanzausstattung für adäquat angesehen, obwohl von einer wesentlichen Steigerung der Aufwendungen gegenüber den bisherigen Programmen (von 1978-1987: 1 150 Millionen ECU) nicht gesprochen werden kann (im Jahresdurchschnitt 127,7 Millionen ECU). Eine Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bereiche wird indessen nicht vorgenommen. Der Ausschuß fordert mit Nachdruck, daß in der Verordnung eine solche Aufteilung vorgenommen wird, aber zugleich auch Abweichungen zwischen der endgültigen finanziellen Ausstattung der einzelnen Tätigkeitsfelder und der ursprünglich vorgesehenen Mittelhöhe zugelassen werden, die eine flexible Praxis bei der Mittelzuweisung gestatten und vor allem ermöglichen, unvorhergesehene Entwicklungen bei der Durchführung der Vorhaben zu begegnen.

3.3.2. In Punkt 7 des Finanzbogens geht es um die Finanzüberwachung und um die technische Überwachung der Abwicklung des Programms. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erwartet im übrigen, daß die Kommission erklärt, wie und nach welchen Modalitäten sie die Effizienz der Verfahren für die Auswahl, Genehmigung und Verwaltung von Projekten zu steigern gedenkt, was sie ja in den Ziffern 44 und 45 der Begründung zu ihrem Vorschlag zugesagt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1989, S. 13.

3.3.3. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuß die Notwendigkeit:

— einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren, damit die Klein- und Mittelbetriebe sich

stärker an dem vorgeschlagenen Programm beteiligen können,

— quantifizierbarer Kriterien für die regelmäßige Bewertung der bei der Durchführung der Vorhaben erzielten Fortschritte und Ergebnisse.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1989.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zum Thema „Armut“

(89/C 221/04)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 27. April 1989 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, auf der Grundlage des von der Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur am 9. März 1989 angenommenen Informationsberichts<sup>(1)</sup> eine Stellungnahme zu dem Thema „Armut“ auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 6. Juli 1989 an. Berichterstatte war Herr Burnel.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 12. Juli 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### 1. Rahmen der Stellungnahme

Diese Stellungnahme schließt sich folgerichtig an den Informationsbericht an. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat stets seine institutionelle Zuständigkeit für die Behandlung der großen Probleme unserer Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene unter Beweis gestellt. Er widmet sich an dieser Stelle also nicht zum ersten Mal dem Thema „Armut“, denn es ist ihm ein ständiges Anliegen, krasse Ungleichheiten aufzuzeigen und die Durchführung aktiver Politiken zu fordern, die vom Geiste echter Solidarität geprägt sind. Auf der Grundlage des Informationsberichtes der Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur hat der Ausschuß zunächst eine Stellungnahme zu dem mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen abgegeben.

Nunmehr zieht der Ausschuß eine politische Schlußfolgerung. Wie bereits in dem Informationsbericht wird

auch in dieser Stellungnahme die Armut nicht aus allgemeiner Sicht behandelt, sondern es geht im wesentlichen um die Erscheinungsformen der „großen Armut“. Damit wird das Gesamtausmaß der Armutproblematik nicht unterbewertet, sondern es wird nur der beobachteten Entwicklung Rechnung getragen und das vordringliche Augenmerk auf die Fälle sich stetig verschlimmernder Armut gelenkt.

Der Ausschuß möchte jedoch ausdrücklich keinen Zweifel daran lassen, daß die Armut an sich in all ihren Ursachen und all ihren Folgen bekämpft werden muß, da sie eine Ungerechtigkeit darstellt, die von keiner Gesellschaft, die sich auf humanistische Grundsätze und Werte beruft, hingenommen werden darf.

Die Armut besitzt unglücklicherweise eine innere Dynamik, die unweigerlich zu ihrer Verschlimmerung führt, wenn keine Maßnahmen getroffen werden, um diese Entwicklung zu verhindern oder aufzuhalten.

Obwohl es noch keiner Gesellschaft gelungen ist, die Armut endgültig zu bannen, darf sie deshalb nicht als unabwendbares Schicksal angesehen werden, mit dem

<sup>(1)</sup> Dok. CES (15. März 1988).

man sich „arrangieren“ muß. Wenn sich die Erkenntnis durchsetzt, daß jedweder Fortschritt solidarisch geteilt werden muß und einzig und allein dem Menschen zu dienen hat, muß der Fortschritt letztendlich zu mehr Freiheit und Gerechtigkeit führen.

### 1.1. Gegenstand

Die große Armut. Sie ist die Folge dreier schwerer Mangelsituationen:

- Obdachlosigkeit oder menschenunwürdige Unterkunft,
- Geldmangel (trifft vor allem auf Personen zu, die langfristig oder wiederholt arbeitslos sind),
- fehlender Sozial- und Gesundheitsschutz.

Die von der großen Armut betroffenen Menschen verfügen über keinerlei „Sicherheitsnetz“. Sie bewegen sich am Rande der Gesellschaft und sind sehr häufig bereits von ihr ausgeschlossen.

### 1.2. Ziel

- Die betroffenen Einzelpersonen und Familien müssen wieder in vollem Umfang in den Genuß der Rechte und Mittel im Sinne der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kommen. Dies gilt z.B. für das Recht auf Freiheit, den Anspruch auf Rechtsschutz, auf Arbeit, auf ärztliche Betreuung, usw.

### 1.3. Maßnahmen

- Der Ausschuß hat unter den Bereichen, in denen ein ständiger Handlungsbedarf besteht, drei Prioritäten ausgewählt.

Dabei handelt es sich um Rechte: das Recht auf Bildung und Ausbildung, das Recht auf Kommunikation und Information und das Recht auf ein garantiertes Mindesteinkommen im Hinblick auf die berufliche und soziale Wiedereingliederung.

## 2. Vorbemerkungen

### 2.1. Armut und große Armut

2.1.1. Die Kommission hat zweimal — 1970 und 1985 — die Zahl derjenigen Personen geschätzt, deren Einkommen weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Einkommens in dem jeweiligen Land betrug. Ermittelt wurde unter den Personen, die in dem betreffenden Land ihren Wohnsitz haben.

Für die zur Zeit aus zwölf Mitgliedstaaten bestehende Gemeinschaft hat sich diese Zahl (Schätzung) von 38 auf 44 Millionen erhöht, was einem Anstieg von 11,8 % auf 14 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Angesichts der Größenordnung und der Bedeutung dieser Schätzungen bedauert der Ausschuß zutiefst, daß die Kommission nicht über die für eine eingehende Kenntnis der Struktur der ermittelten Daten notwendigen Mittel verfügt.

2.1.2. Zu diesen Schätzungen der Kommission folgen zwei Bemerkungen und drei Schlußfolgerungen des Ausschusses.

#### 2.1.2.1. Zwei Bemerkungen

- a) Hinter diesen Zahlenangaben verbergen sich bei den einzelnen Ländern jeweils stark voneinander abweichende Verhältnisse, denn es werden Fälle mit geringem oder sehr geringem Einkommen mit Fällen ohne jegliches Einkommen zusammengefaßt.
- b) Die statistische Streuung der Einkommen ist von einem Land zum anderen unterschiedlich. Die Lebensbedingungen und -gewohnheiten sind nicht identisch. Die Armen erleben ihre Situation nicht auf die gleiche Art und Weise. Die familiären Solidargemeinschaften sind unterschiedlich. Die einzelnen Fälle von Armut erfahren eine unterschiedliche Behandlung. In ihrer Verschiedenartigkeit haben die sozialen Schutzmaßnahmen, z.B. im Bereich der Arbeitslosigkeit, der Familien- oder Altersfürsorge, einen großen Einfluß auf das Ausmaß und die Entwicklung der Armut.

#### 2.1.2.2. Drei Schlußfolgerungen

- a) Dieses Gefälle konnte auch trotz der in den Jahren 1970 bis 1985 auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene getroffenen Maßnahmen nicht verringert werden, und insgesamt hat sich die Zahl der Personen deutlich erhöht (+ 15,75 %), die über ein geringes, sehr geringes oder gar kein Einkommen verfügen (+ 6 Millionen, d.h. 1,9 % der Bevölkerung).
- b) Zwischen 1970 und 1985 veränderte sich die Zusammensetzung der von der Armut betroffenen Bevölkerung. So wurde insgesamt ein Rückgang des Anteils alter Menschen und ein starker Anstieg der Zahl der Arbeitslosen und Familien mit einem Elternteil festgestellt. Eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in der EG läßt den Fortbestand von großer Armut befürchten, wenn nicht drastische Maßnahmen ergriffen werden.
- c) So wichtig der Einkommensaspekt auch ist, so kann er doch nicht allein für die Entstehung der großen Armut und die Beschleunigung des Verarmungsprozesses verantwortlich gemacht werden. Entscheidend ist offensichtlich, daß viele verschiedene Ursachen zusammenkommen<sup>(1)</sup>.

2.2. Ausgehend von den Tatsachen hebt der Ausschuß folgendes hervor:

2.2.1. Von philosophischen oder moralischen Erwägungen ganz abgesehen, ist die große Armut eine bisweilen verborgene und unvermutete Realität, die vielerlei Gestalt annehmen kann. Diese Erkenntnis muß jeder Maßnahme zur Bekämpfung ihrer Ursachen und Folgen zugrunde liegen.

<sup>(1)</sup> Siehe Informationsbericht und Ziffer 3.2.4 dieser Stellungnahme.

2.2.2. Die große Armut als ein unabwendbares Schicksal oder als eine der unvermeidlichen Folgen des Fortschritts und der Entwicklung anzusehen, hieße, sie tatenlos hinzunehmen. Eine solche Einstellung hat der Ausschuß von jeher einhellig zurückgewiesen.

2.2.3. Niemand darf für seine Armut von vornherein selbst verantwortlich gemacht werden. Armut stellt ein solches Leid und eine solche Ungerechtigkeit dar, wie sie sich keines ihrer Opfer für sich selber wünschen kann. Das Unvermögen zur Wahrnehmung der sozialen Rechte ist für andere, die sich selbst in der glücklichen Lage befinden, diese Rechte ungehindert in Anspruch nehmen zu können, eine schwer vorstellbare Härte. Man sollte sich stets vor einem vorschnellen Urteil hüten: Dem Armen, dem man Sorglosigkeit oder Leichtsinns vorwerfen könnte, müssen sehr häufig mildernde Umstände familiärer, sozialer, psychischer oder physischer Art zugebilligt werden.

2.2.4. Die Kommission hat ganz richtig auf die hohe Zahl derjenigen Personen hingewiesen, die einzig und allein aufgrund ihrer finanziellen Notlage gefährdet sind.

Wenn die statistischen Daten auch keine genauen Angaben über die Zahl der Personen erlauben, die sich in akuter Armut befinden, so läßt sie sich anhand von Ermittlungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten doch auf 6 bis 10 Millionen veranschlagen.

### 3. Maßnahmen

Der Ausschuß empfiehlt drei Arten von Maßnahmen, und er greift dabei in vielen Fällen Empfehlungen wieder auf, die er in der Vergangenheit bereits ausgesprochen hat.

Die Hauptursachen für die große Armut werden meist mit ihren Folgen verwechselt, die sich kumulieren und miteinander verflochten sind. Hierzu zählen vor allem: Arbeitslosigkeit, mangelhafte Schul- und Berufsausbildung, Obdachlosigkeit, das Unvermögen zur Kommunikation und Informationsbeschaffung, eine übermäßige Verschuldung, die häufig auf einen Mangel an Informationen und mitunter auf mißbräuchliche Werbung zurückzuführen ist, der Aufbruch der Familienstrukturen sowie die Unangemessenheit oder Unzulänglichkeit der Mittelausstattung und der Systeme des Sozial- und Gesundheitsschutzes.

Noch sehr viel schwerwiegender sind diese Ursachen für Behinderte, Zuwanderer aus armen Ländern, vereinigte alte Menschen und im allgemeinen für all diejenigen, die aus benachteiligten Familien und Gesellschaftsschichten stammen oder in wirtschaftlich schwachen und sozial unterentwickelten Gebieten leben.

#### 3.1. Einfluß auf die Verhaltensweisen

3.1.1. Individuum und Allgemeinheit: In Anbetracht der Herausforderung, die sich mit der großen Armut stellt, darf sich niemand seiner Verpflichtung zur Solidarität entziehen.

Das ist eine Frage der Erziehung und Ausbildung im staatsbürgerlichen, moralischen und sozialen Bereich sowie der Verantwortlichkeit von Familie — der ersten Stätte elementarer Solidarität —, Schule und Medien.

3.1.2. Politik: So notwendig individuelle Wohltätigkeitsinitiativen auch sind, so können sie doch niemals den politischen Willen ersetzen, der nur aus der Überzeugung und dem entschlossenen Einsatz der Bürger erwachsen kann.

Die Beseitigung bzw. nennenswerte Abschwächung der Ursachen für die große Armut und die Abmilderung ihrer Folgen setzt zwangsläufig politische Entscheidungen im gesetzgeberischen und budgetären Bereich voraus, die spürbare Ergebnisse zeitigen müssen.

Angesichts eines menschlich und sozial so schwerwiegenden und unhaltbaren Problems wie der Armut kommen wir nicht umhin, das eigene Verhalten kritisch zu überprüfen und objektiv zu beurteilen, zu welchem Ergebnis die bisherigen politischen Maßnahmen geführt haben. Wo eigentlich strukturelle Reformen am Platze wären, wird das Übel durch gelegentliche Notlösungen allenfalls vorübergehend kaschiert, jedoch nicht an der Wurzel angepackt.

#### 3.2. Dauermaßnahmen

3.2.1. Es müssen die Fälle aufgedeckt werden, in denen Einzelpersonen und Familien in großer Armut leben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gefahr besteht, verborgene oder nicht ohne weiteres wahrnehmbare Notsituationen zu übersehen.

Dabei werden die Schule, die örtlichen Sozial- und Gesundheitsämter und vor Ort (z.B. im Stadtteil oder Dorf) tätige Einrichtungen und Organisationen aller Art eine entscheidende Rolle spielen müssen.

3.2.2. Die große Armut muß auf allen gesellschaftlichen und geographischen Ebenen gemessen werden, um sich ein Bild von ihrem Ausmaß, ihrer quantitativen Entwicklung und ihrem Schweregrad machen zu können.

Die Öffentlichkeit läßt sich zwar ohne weiteres für eine Idee gewinnen, aber ihre Handlungsbereitschaft kann nur mobilisiert werden, wenn sie mit Fakten konfrontiert wird, was die Kenntnis konkreter Fälle und klare Zielvorstellungen voraussetzt, denen sich jeder anschließen kann.

3.2.3. Die Fälle großer Armut treten zwar von Staat zu Staat in unterschiedlicher Zahl auf, doch sind sie immer gravierend. Deshalb kann sich kein Staat seiner Verantwortung den Betroffenen gegenüber entziehen.

Über die von den einzelnen Staaten und ihren Institutionen auf nationaler Ebene getroffenen und finanzierten Abhilfemaßnahmen hinaus ist es die unmittelbare Pflicht der Gemeinschaft, entsprechend dem Geist und Buchstaben der EG-Verträge und auf der Grundlage der Werte und Grundsätze, auf die sich die Gemein-

schaft stützt und die ihren sozialen Auftrag ausmachen<sup>(1)</sup>, das Problem der großen Armut solidarisch anzugehen.

Dies müßte folgendes beinhalten:

- a) Systematische Einbeziehung des Aspektes „große Armut“ in jegliche Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen.  
Um die Einzelpersonen und Familien wieder in den Genuß der allen Bürgern zustehenden Grundrechte kommen zu lassen, muß zunächst im Rahmen der gewöhnlichen politischen Bereiche gegen den Ausschluß vorgegangen werden (Beschäftigung, Wohnung, Kommunikation, Bildung, Gesundheit usw.).
- b) Verstärkung des regelmäßigen Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen den Staaten.
- c) Genauere Abgrenzung der Begriffe Armut und große Armut als auf Fakten beruhende Realitäten.
- d) Ankurbelung der spezifischen Gemeinschaftsprogramme durch Bemühungen um eine angemessene Mittelausstattung<sup>(2)</sup>.

3.2.4. Die Hauptursachen der großen Armut wurden klar herausgestellt<sup>(3)</sup>. Gegen sie muß kontinuierlich vorgegangen werden.

Es geht dabei um:

- a) die Arbeitslosigkeit: Folglich wird auf die vom Ausschuß schon früher geäußerten Empfehlungen und Standpunkte verwiesen, die unverändert gültig sind.  
Solange die hohe Arbeitslosigkeit anhält, besteht auch der größte Risikofaktor für die große Armut weiter.  
Welchen Mißstand es auch immer zu beseitigen gilt — und das trifft auch auf die Arbeitslosigkeit zu —, der Kampf muß bei den Ursachen ansetzen. Andernfalls tritt keine grundlegende Veränderung ein, und es besteht die Gefahr, immer wieder bei Null anfangen zu müssen, während sich die Folgen verschlimmern.  
Es ist keineswegs so, daß neben der Arbeitslosigkeit andere Ursachen weitaus geringere Bedeutung hätten, zumal sie häufig alle miteinander zusammenhängen, ineinandergreifen und aus sich selbst verstärken. Zu diesen Ursachen gehören:
- b) die Wohnung: Obdachlosigkeit ist ein sehr deutliches Zeichen für den Ausschluß und die Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Obdachlose Menschen haben im allgemeinen

die üblichen Rechte eingebüßt. Sie sind in der Regel außerstande, einen Arbeitsplatz zu finden, einmal abgesehen von äußerst unsicheren Gelegenheitsarbeiten oder Beschäftigungen, die von Wohltätigkeitsvereinen oder -organisationen vermittelt werden;

- c) der Aufbruch der Familienmodelle, wobei nicht gesagt werden kann, ob er zu den Ursachen oder den Folgen gehört. Diese Entwicklung bewirkt unmittelbar eine Beschleunigung des Verarmungsprozesses, da die elementaren Solidargemeinschaften, an die sich ein in Schwierigkeiten geratener Mensch spontan zuerst wenden können sollte, in ihren Grundfesten erschüttert werden;
- d) die Unzulänglichkeit und Unangemessenheit der Systeme und Politiken im Bereich der sozialen Sicherheit, die allzu häufig diejenigen Familien ausschließen, die gerade wegen der Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, einer tatkräftigen Unterstützung (soziale Leistungen und Betreuung) am allermeisten bedürfen.

### 3.3. Vorrangige Maßnahmen

In Anlehnung an den Informationsbericht empfiehlt der Ausschuß, den Schwerpunkt auf drei Maßnahmen zu legen.

#### 3.3.1. Allgemeine und berufliche Bildung und Ausbildung

3.3.1.1. Durch die entschiedene Bekämpfung des Analphabetismus und der funktionalen Unwissenheit.

Der Ausschuß begrüßt die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) für das Jahr 1990 geplante Initiative einer Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit für die gravierenden sozialen Folgen des Analphabetismus und der Unwissenheit.

3.3.1.2. Durch Maßnahmen gegen die Ursachen wie auch gegen die Folgen des Versagens in der Schule:

- Ursachen im Zusammenhang mit unangemessenen Lehrmethoden, mangelnder Beratung und der Unzulänglichkeit der den Schulen zugewiesenen finanziellen Mittel,
- soziale und familiäre Ursachen: Ausbildung und Wissensstand der Eltern, Wohnverhältnisse, die finanzielle Situation der Familie, das Eltern/Lehrer-Verhältnis usw.

3.3.1.3. Der Ausschuß hat sehr häufig die Bedeutung vor allem folgender Faktoren unterstrichen:

- Beziehung zwischen Schule und Berufsleben,
- Schul- und Berufsberatung,
- Lehre und duale Ausbildung,
- Weiterbildung.

Der Ausschuß bekräftigt erneut seine diesbezüglich schon früher geäußerten Standpunkte und Empfehlungen.

<sup>(1)</sup> Siehe Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Die sozialen Grundrechte der Europäischen Gemeinschaften“ (ABl. Nr. C 126 vom 23. 5. 1989).

<sup>(2)</sup> Siehe Stellungnahme des Ausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen“ (ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989).

<sup>(3)</sup> Siehe Informationsbericht, Ziffer 1.5.

3.3.1.4. In der Regel handelt es sich bei den Schulversagern um Jugendliche, deren Eltern bereits mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Heute verschärft sich die Situation noch durch die Komplexität der Lehrinhalte und die Lebensbedingungen (so z.B. durch die Auswirkungen der „Konsumgesellschaft“).

Diese Jugendlichen befinden sich also schon von der Schulbank an im Teufelskreis des Versagens. In ihrem Fall legt somit die Schule, die eigentlich ausgleichend wirken sollte, den Grundstein für die Ausgrenzung. Der Weg dieser Jugendlichen führt direkt entweder in die Auflehnung oder in den Rückzug und die Isolation. Für die schwächsten Schüler programmiert die Schule die Arbeitslosigkeit oder perspektivenlose Gelegenheitsarbeit vor.

### 3.3.2. Kommunikation und Information

3.3.2.1. Es geht um grundlegende Rechte: Der freie Mensch muß in der Lage sein, mit seinen Mitmenschen zu kommunizieren; durch Informationen wird die Verbindung mit dem Alltag und dem Leben in der Gesellschaft hergestellt. Wer nicht informiert ist, kann keine freie Entscheidung treffen.

Besteht keine Möglichkeit zur Kommunikation, so ist der Weg zum Verlust der Eigenständigkeit und zur Ausgrenzung nicht mehr weit.

3.3.2.2. Die Informationsbefugnis ist untrennbar mit der Verantwortung gegenüber all denjenigen verbunden, für die die Informationen bestimmt sind, insbesondere aber gegenüber den Allerärmsten, die große Schwierigkeiten haben, zu verstehen und sich verständlich zu machen.

All diejenigen, die in irgendeinem Bereich der Information tätig sind (Medien, Behörden, öffentliche Dienste, Bildungseinrichtungen usw.), müssen also aktiv zur Bekämpfung der Ursachen und Folgen des sozialen und kulturellen Ausschlusses beitragen. Das beinhaltet eine Vereinfachung der Sprache (insbesondere der Behördensprache), eine größere Ansprechbarkeit und die obligatorische Herstellung persönlicher Kontakte zu den Allerärmsten.

### 3.3.3. Das soziale Minimum zur Wiedereingliederung

Hiermit werden zwei Ziele verfolgt, die sich ergänzen:

3.3.3.1. Einzelpersonen und Familien muß ein bestimmtes Einkommen gewährt werden, mit dem sie ihren wichtigsten Funktionen nachkommen und ihre Grundbedürfnisse befriedigen können, wozu mehr gehört, als nur den Hunger zu stillen.

3.3.3.2. Gleichzeitig müssen zugunsten der Empfänger dieser „Einkommensausgleichszulage“ flankierende Sozial- und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden, um ihre schrittweise Wiedereingliederung zu ermöglichen (falls erforderlich Wiedereinführung in einen normalen Tagesablauf sowie berufliche Wiedereingliederung). Dies gilt für Personen im erwerbsfähigen Alter, die körperlich und geistig imstande sind, sich zu bilden und zu arbeiten.

3.3.3.3. Die Gewährung einer derartigen Leistung, der bei der Bekämpfung der Marginalisierung größte Bedeutung beizumessen ist, unterliegt bestimmten Zwängen und Einschränkungen:

- Der Betrag muß so festgesetzt werden, daß er einen Anreiz zur Leistung und zur Arbeit bietet.
- Die Kriterien für die Gewährung der Leistung müssen unkompliziert sein, damit sie von den Betroffenen ohne weiteres verstanden werden können. Sonst steht zu befürchten, daß anspruchsberechtigte Einzelpersonen und Familien nicht in den Genuß ihrer Rechte gelangen.
- Die sozialen Begleitmaßnahmen müssen angemessen und mit Zielen verknüpft sein, die für diejenigen, für die sie bestimmt sind, greifbar, realistisch und meßbar sind.
- Die Gewährung der betreffenden Leistung und die soziale Wiedereingliederung müssen näher am Ort des Bedarfs erfolgen, d.h. es kommt auf die Initiativen und Dienstleistungen auf lokaler Ebene an.
- Die zu akuter Armut führende Spirale der Fehlschläge muß unbedingt unterbrochen werden. Ein auch noch so kleiner Erfolg wird stets ein erster Schritt auf dem Wege zur Wiedereingliederung sein.
- Ziel der Wiedereingliederung muß es sein, den Betroffenen eine Arbeit anbieten zu können, deren Merkmale den erzielten „Fortschritt“ sichtbar werden lassen.
- Bei Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Wiedereingliederung müssen alle üblichen Sicherheiten gegeben sein. Sie dürfen sich in keinem Fall indirekt nachteilig auf die sozialen Garantien und Errungenschaften auswirken.
- Personen, die aufgrund ihres Alters, ihres gesundheitlichen oder seelischen Zustandes nicht in die Wiedereingliederungsprogramme einbezogen werden können, sollten auf eine andere, ihrer Situation entsprechende Weise unterstützt werden.

## 4. Schlußfolgerungen

4.1. Freiheit und politische und soziale Demokratie sind unvereinbar mit weitverbreiteter Not.

4.2. Das Ziel besteht darin, den Allerärmsten zu helfen, von der ständigen Fürsorge loszukommen, indem es ihnen in dem Maße, wie sie dazu in der Lage sind, ermöglicht wird, selbst ein Unabhängigkeitsbestreben zu entwickeln und sich an die Übernahme persönlicher, gesellschaftlicher und familiärer Verantwortung zu gewöhnen.

4.3. All diejenigen, die in irgendeiner Weise befugt sind, Entscheidungen zu treffen, haben die Pflicht, auf die Allerärmsten zuzugehen.

4.4. Der Erfolg des Kampfes gegen das Elend ist weitgehend davon abhängig, daß er vor Ort geführt wird. Diese faktisch bewiesene Feststellung läßt deutlich

werden, daß prioritär auf lokaler Ebene gehandelt werden muß (von seiten der politischen Mandatsträger, Verwaltungen, Sozialarbeiter, Vereine und Organisationen jeder Art ...). Diese bedürfen der konkreten Unterstützung bei der Durchführung ihrer Maßnahmen, die für die erfolgreiche Aufdeckung der großen Armut und die Wiedereingliederung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

4.5. Wenn der Ausschuß seine Stellungnahme auch zum einen auf die große Armut und zum anderen auf Europa beschränkt, so möchte er sich dennoch drei Bemerkungen erlauben:

4.5.1. Die tiefe Armut steht am Ende eines Prozesses, der sich in mehr oder weniger zahlreichen und mehr oder weniger schnell aufeinanderfolgenden Etappen vollzieht.

Die Verarmung muß daher bereits im allerersten Stadium aufgedeckt und bekämpft werden und nicht erst, wenn sich die Situation zugespitzt hat.

4.5.2. Es gibt gefährdete Einzelpersonen, Familien und Bevölkerungsgruppen. Wird diese Realität nicht zur Kenntnis genommen oder unterschätzt, so besteht die Gefahr, daß der Verarmungsprozeß einsetzt und sich beschleunigt, bis sein bitteres Ende erreicht ist.

Die Kommission hat also zu Recht Alarm geschlagen, indem sie auf die wachsende Zahl der Personen mit niedrigem Einkommen hingewiesen hat (Arbeitseinkommen und andere Einkommen).

4.6. 6 bis 10 Millionen Menschen in der Gemeinschaft sind hart bedrängt von absoluter Armut. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß jenseits unserer Grenzen Millionen Frauen, Männer und Kinder den Hungertod sterben.

Dieses auf die Dauer sehr folgenschwere Problem hat der Ausschuß in mehreren seiner Stellungnahmen angesprochen. So trat er beispielsweise für den Ausbau der technischen Hilfe und die Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen ein und äußerte sich zum Preis der Rohstoffe und zu den Problemen im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung der ärmsten Länder.

Wäre es nicht angebracht, die an dieser Stelle geführte Auseinandersetzung mit der großen Armut in Europa auszudehnen auf die weltweite Armut, ihre Erscheinungsformen, Ursachen, Folgen und die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen? Dafür bedarf es eines Europas, das eine echte Gemeinschaft ist und mit seinen Widersprüchen fertig wird.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1989.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

## Stellungnahme zum Thema „Die Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft“

(89/C 221/05)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 25. Januar 1989 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 16. Juni 1989 an. Berichtserstatter war Herr Amato.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 12. Juli 1989) mit 45 gegen 19 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme (namentliche Abstimmung).

### 1. Einleitung

1.1. In seiner Stellungnahme vom 31. Januar 1985 zu den „Vorschlägen der Kommission für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft“<sup>(1)</sup> hat sich der Ausschuß auf Ersuchen der Kommission zu deren erstem Vorschlag<sup>(2)</sup> für Verhandlungen mit zwölf Mittelmeerdrittländern (MDL)<sup>(3)</sup> über Zusatzprotokolle zu den bestehenden Assoziierungs- und Kooperationsabkommen sowie über neue Finanzprotokolle geäußert. In der o.g. Stellungnahme gab der Ausschuß seine generelle Zustimmung zu den Kommissionsvorschlägen, brachte jedoch einige Bemerkungen und Empfehlungen vor.

Der Ausschuß bedauert, daß einige sehr wichtige seiner Bemerkungen, wie beispielsweise diejenigen bezüglich des Handels mit gewerblichen Waren oder der Zusammenarbeit im sozialen Bereich, in den Protokollen, die inzwischen für fast alle MDL in der endgültigen Fassung vorliegen, und überhaupt in der ganzen Haltung des Rates nicht berücksichtigt wurden.

1.2. Im übrigen muß festgehalten werden, daß weder Kommission noch Rat den Ausschuß zu den Folgevorschlägen der Kommission [betreffend die Anpassung der Handelsregelung<sup>(4)</sup> und die wirtschaftliche Zusammenarbeit<sup>(5)</sup>] sowie den verschiedenen Empfehlungen für Beschlüsse des Rates über den Abschluß der Protokolle mit jedem einzelnen MDL konsultiert haben.

1.3. Die mit dem Inkrafttreten der neuen Protokolle eingeleitete neue Phase der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den MDL wird bereits von einer gewissen Besorgnis und Unzufriedenheit sowohl seitens der MDL als auch der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft überschattet.

1.4. Von verschiedener Seite wird heute auf die Notwendigkeit hingewiesen, die gesamte Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft zu überdenken und sie unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen Stellenwerts völlig neu zu definieren.

1.5. In diese Richtung zielt auch die aus den Reihen des Europäischen Parlaments kommende politische Initiative für die Einsetzung eines „Rates für die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“ im Hinblick auf den Abschluß eines globalen Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinschaft und der Gesamtheit der MDL.

1.6. Mit dieser Initiativstellungnahme will der Ausschuß einen eigenen Beitrag zu einer Neuentwicklung der Mittelmeerpolitik leisten. Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Bewertungen und Vorschläge stützen sich auf die im anliegenden Bericht wiedergegebenen Analysen.

### TEIL I: EINE NEUE MITTELMEERPOLITIK DER GEMEINSCHAFT

#### 2. Gründe und Erfordernisse für eine Änderung der derzeitigen Mittelmeerpolitik

2.1. Das In-Bewegung-Geraten der weltpolitischen Lage, der Globalisierungsprozeß der Wirtschaft, die zunehmenden Ungleichgewichte zwischen Nord und Süd sowie die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes selbst machen eine Neudefinition der Rolle der Gemeinschaft sowohl auf der politischen als auch der ökonomischen Weltbühne erforderlich.

Angesichts neuer Herausforderungen, neuer Möglichkeiten und vermehrter Verantwortlichkeiten wird zum einen das Problem der europäischen Identität und Einheit immer dringlicher und zum anderen stellt sich die Frage einer Neubestimmung der Prioritäten der Außenbeziehungen der Gemeinschaft und vor allem einer Spezialisierung ihrer Funktionen. Den Außenbeziehungen müssen also unterschiedliche Ziele und Vorgehensweisen gegeben werden, je nachdem, welche Beweggründe in den jeweiligen Regionen vorherrschen: a) das Geschäftsinteresse; b) das Ziel der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit; c) das Bemühen um die Herstellung von Komplementarität und Synergien und als Fernziel die Wirtschaftsintegration.

(1) ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1985.

(2) Dok. KOM(84) endg. vom 11. Mai 1984.

(3) Die 12 Länder, mit denen die Gemeinschaft Abkommen getroffen hat, sind: Malta, Zypern und Türkei (Assoziierungsabkommen); Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien, Jugoslawien (Kooperationsabkommen); Israel (Abkommen über den freien Zugang). Im Grunde alle Mittelmeeranrainer, mit Ausnahme von Libyen und Albanien.

(4) Dok. KOM(85) endg. vom 17. Juli 1985.

(5) Dok. KOM(85) endg. vom 30. September 1985.

2.2. Der Ausschuss ist der Auffassung, daß in diesem Rahmen den MDL von der Gemeinschaft größere Aufmerksamkeit geschenkt und stärkere Einsatzbereitschaft entgegengebracht werden muß, und zwar sowohl bei der Festsetzung der Prioritäten als auch der strategischen Fernziele, indem die MDL auch in die dritte vorgenannte Kategorie mit einbezogen werden.

2.3. Angesichts der weltweiten Herausbildung von zwei großen strategischen Wirtschaftsräumen, dem amerikanischen und dem asiatischen, kann die Gemeinschaft trotz ihrer Stärkung durch die Verwirklichung des Binnenmarktes im Wettbewerb nicht mithalten, wenn sie nicht ihren „eigenen“ Wirtschaftsbereich und Markt erweitert. Auf diese Forderung nach der Herstellung eines „europäischen“ strategischen Raumes muß die Gemeinschaft mit einer Aufmerksamkeitszuwendung zu den sie umgebenden Regionen — Europäische Freihandelszone (EFTA), Osteuropa und Mittelmeerraum — antworten. Hinsichtlich des Mittelmeerraumes muß die Gemeinschaft dringend einen gewissen Rückstand aufholen, weil auch dort die Präsenz der Vereinigten Staaten und Japans sowie deren Interesse an Geschäften und Investitionen, an Wirtschaftshilfen und vor allem an einer „technologischen Kolonisierung“ rasch zunimmt.

2.4. Selbstverständlich stellen sich in den drei vorgenannten Gebieten, bedingt durch die ungleiche wirtschaftliche und politische Reife, sehr unterschiedliche Probleme. Insbesondere hinsichtlich der MDL können sich eine Komplementarität, Synergien oder gar die wirtschaftliche Integration nicht nennenswert verwirklichen, solange nicht die gegenwärtigen starken Entwicklungsunterschiede gegenüber der Gemeinschaft bestehen.

2.5. Aus diesem Grund muß die Entwicklung der MDL der Gemeinschaft am Herzen liegen. Doch gibt es auch andere Gründe, vor allem die demographische Entwicklung. Die statistischen Vorausschätzungen weisen auf eine geradezu explosionsartige Bevölkerungszunahme in den MDL hin, die sich unvermeidlich auf die Gemeinschaft auswirken soll (bis zum Jahr 2020 soll die Einwohnerzahl der Gemeinschaft von 320 auf 310 Millionen gesunken sein, während die der MDL, denselben Prognosen zufolge, von 200 auf 500 Millionen ansteigen soll). Den Zustrom von Abermillionen Staatsangehörigen dieser Länder allein mit administrativen Maßnahmen — so unverzichtbar diese auch sein mögen — eindämmen zu wollen, wäre völlig unzureichend. Vielmehr muß den MDL — auch mit Rücksicht auf die Wechselbeziehungen zwischen Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum — dabei geholfen werden, an Ort und Stelle Arbeits- und Lebensmöglichkeiten zu schaffen.

2.6. Ferner kann nicht übersehen werden, daß der Mittelmeerraum immer häufiger von internen Konflikten sowie sozialen und religiösen Spannungen heimgesucht wird, deren Auswüchse jetzt auch Europa innerhalb seiner eigenen Grenzen bedrohen. Diesen Erscheinungen ist nicht damit zu begegnen, daß sie ignoriert oder von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angegangen werden.

Die in den MDL vorliegenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sind zwar nicht das einzige Motiv für diese Konflikte und Spannungen, bilden aber deren Wurzeln. Andererseits ist das Interesse der Gemeinschaft an der Entwicklung der MDL aufs engste mit der Sicherung ihrer südlichen Grenzen verknüpft.

2.7. Aus diesen Gründen müssen nach Auffassung des Ausschusses im Rahmen der Europäischen politischen Zusammenarbeit größere Anstrengungen unternommen werden, und ist der Augenblick gekommen, auf der wirtschaftlichen und sozialen Ebene die gemeinschaftliche Mittelmeerpolitik wieder aufzunehmen, zu erneuern und zu entwickeln.

2.8. Die Mittelmeerpolitik ist eine der glücklichsten Eingebungen der Gemeinschaft. Sie hat die Bindungen mit den MDL gefestigt und zweifellos Vorteile für die Gemeinschaft und auch für die MDL mit sich gebracht. Nach nunmehr zehnjährigem Bestehen dieser Politik muß man jedoch zugeben, daß die einstmalig gesteckten Globalziele nicht erreicht wurden.

Trotz einzelner positiver Ergebnisse ist folgendes festzustellen: Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den MDL wurde nicht der erwartete Zuwachs erzielt; im Außenhandel der MDL verliert die Gemeinschaft an Boden. Das Ziel einer ausgewogenen Handelsbilanz wurde nicht erreicht; das Defizit der MDL gegenüber der Gemeinschaft (Erdöl ausgenommen) hat sogar stark zugenommen. Die Mittelmeerpolitik konnte die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der MDL (Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) je Einwohner, Zunahme der Abhängigkeit von Nahrungsmitteln und der Verschuldung) nicht verhindern<sup>(1)</sup>.

2.9. Zweifellos haben die den Abkommen innewohnenden Beschränkungen und Inkongruenzen bei deren Durchführung zu den fragmentarischen Ergebnissen der Mittelmeerpolitik geführt. Zum Beispiel wurde das Ziel der Anhebung der MDL-Ausfuhren häufig durch protektionistische Maßnahmen und Praktiken der Gemeinschaft durchkreuzt. Ebenso kommt die Gemeinschaft in der Frage der Wanderarbeitnehmer ihren Verpflichtungen aus den Abkommen nicht voll nach. Auch die lächerlich geringen Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit haben deren Effizienz zunichte gemacht. Ins Gewicht fielen aber vor allem die einer strategischen Einordnung der Mittelmeerpolitik innewohnenden Beschränkungen und Widersprüche sowie äußere Faktoren dieser Politik, wie zum Beispiel einige nicht gelöste Probleme in der Gemeinschaft.

2.10. Betrachtet man etwa das schwerwiegende Problem der MDL-Ausfuhren — das übrigens durch die Zusatzprotokolle von 1987/1988 nicht gelöst wurde —, und analysiert die Fakten, stellt man fest, daß Erleichterungen für den Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten für eine Anhebung der Ausfuhren nicht immer ausreichen; sie hängt auch von der Fähigkeit zur Herstellung von Waren ab, die hinsichtlich Qualität und Standard

<sup>(1)</sup> Vgl. Bericht der Fachgruppe, Ziffer 2.6.

der Nachfrage eines immer anspruchsvolleren Marktes wie dem europäischen entsprechen. Das Problem muß also von drei Seiten angegangen werden: Qualifikation der Arbeitnehmer, technologische Entwicklung und Entwicklung des Produktionssystems der MDL.

2.11. Der strategische Ansatz für die Entwicklung der MDL muß folglich in wichtigen Teilen revidiert werden; vor allem die der gegenwärtigen Mittelmeerpolitik zugrunde liegende Hypothese, der zufolge fast ausschließlich die Steigerung der Ausfuhren die Triebfeder der Entwicklung der MDL sein soll. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Ausfuhren lediglich dann eine entscheidende Rolle für die Entwicklung spielen, wenn eine technologisch fortschrittliche Produktionsstruktur vorhanden ist, die an Ort und Stelle Wertschöpfung, Kapitalakkumulation und Reinvestitionen ermöglicht. Im Zusammenhang mit diesem Ziel hat sich zum Beispiel der Verzicht auf eine besondere Kooperationspolitik im Erdölsektor (trotz des Umfangs der gemeinschaftlichen Erdöleinfuhren) negativ ausgewirkt. Ebenfalls hat sich im Hinblick auf dasselbe Ziel die Logik der mit den Finanzprotokollen durchgeführten Entwicklungshilfe (projektbezogene Hilfe) als unangemessen erwiesen.

2.12. Eine neue und wirksamere Mittelmeerpolitik kann jedoch nicht verwirklicht werden, solange nicht einige belastende von außen einwirkende Faktoren beseitigt sind, zumindest jene, auf die die Gemeinschaft selbst Einfluß hat.

Das gilt in erster Linie für die objektive Konkurrenzsituation zwischen der tatsächlichen und potentiellen Produktionsstruktur der MDL einerseits und den gemeinschaftlichen Mittelmeerproduktionen andererseits. Während nämlich auf der einen Seite protektionistische Aktionen (Abblocken der MDL-Einfuhren in die Gemeinschaft, was eine weitere Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen der MDL, eine Verringerung ihrer Einfuhren aus der Gemeinschaft sowie negative politische Reaktionen auslösen würde) unbedingt auszuschließen sind, sind auf der anderen Seite weitere Ausfuhrvergünstigungen für die MDL über die gegenwärtig bestehenden hinaus ohne eine andere Entwicklung des Südens der Gemeinschaft nur schwer vorstellbar, denn sie würden in den meisten Fällen mit vitalen Interessen eines großen Teils der Gemeinschaft zusammenprallen.

Ein weiterer externer Faktor mit negativen Auswirkungen auf den Grad der Selbstversorgung der MDL mit Nahrungsmitteln bilden deren billige Agrareinfuhren. Wenngleich dieses Problem nicht ausschließlich von der Gemeinschaft zu verantworten ist, so steht doch außer Zweifel, daß weitere Fortschritte in der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dazu beitragen können, diesen Faktor zu beseitigen.

2.13. Aus diesen Gründen ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen und negativen Faktoren nicht im Rahmen der gegenwärtigen Mittelmeerpolitik geschehen kann, deren Möglichkeiten schon voll ausgeschöpft wurden, und ganz allgemein

nicht ohne eine Anpassung der übrigen Gemeinschaftspolitiken.

2.14. Das Entwicklungserfordernis der MDL und der Anspruch der gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen auf Verteidigung ihrer Interessen lassen sich nur im Rahmen einer solchen Mittelmeerpolitik miteinander vereinbaren, die sich eine umfassende und kohärente Entwicklung des gesamten Mittelmeerraumes zum Ziel gesetzt hat. Zu diesen Schlußfolgerungen gelangte der Ausschuß auch in seinen Überlegungen darüber, welche Strategien anzuwenden seien, um erfolgreich auf das Ziel der Entwicklung der MDL hinzuwirken, und welches globale Entwicklungsmodell aufzustellen wäre<sup>(1)</sup>.

2.15. Die globale Entwicklung des gesamten Mittelmeerraums kann im übrigen für die Gemeinschaft eine ausgezeichnete Gelegenheit sein, die Größe ihres „Binnenmarktes“ durch eine Ausdehnung nach Süden zu verdoppeln. Der Mittelmeerraum wäre als eine der Prioritäten bei der Ausdehnung der europäischen strategischen Region, als eine Art „neue Grenze“ für Europa anzusehen. In diesem Sinne darf die Schaffung einer euro-mediterranen strategischen Region nicht mit einer neuerlichen nach Süden zielenden Erweiterung der Gemeinschaft verwechselt werden; es geht vielmehr um einen gemeinsamen Plan, der von eigenständigen politischen und wirtschaftlichen Größen entwickelt wird.

### 3. Allgemeine Leitlinien für eine neue Politik

3.1. Eine gemeinschaftliche Mittelmeerpolitik, die über die Beihilfen und den Handel hinausgeht, setzt voraus, daß sich die Gemeinschaft und die MDL zu einem gemeinsamen — und differenzierten — Programm für die Entwicklungszusammenarbeit zusammenfinden. Ein solches Programm wird seine Wirkung nicht verfehlen, wenn es neben den wirtschaftlichen Inhalten auch Raum für im engeren Sinne kulturelle und politische Aspekte läßt. Die Strategie der echten Entwicklungszusammenarbeit impliziert den konkreten Willen zum Dialog zwischen der EG und den MDL sowie zwischen den einzelnen betroffenen Staaten, auch in bezug auf soziale und demographische Aspekte.

Damit aber wird diese Strategie auch auf der soziokulturellen Ebene Folgen haben müssen. Der Frieden zwischen den Mittelmeer-Anrainerstaaten, das pluralistische Wachstum der einzelnen Gesellschaften, die gegenseitige Achtung und Anerkennung der Religionen und Sitten sind Grundvoraussetzungen für eine angemessene und kontinuierliche Verwirklichung der Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit.

3.2. Ein Plan dieser Art, der unter gegenseitiger Achtung der Souveränität und Autonomie zu verwirklichen ist, bringt Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mit sich, die sowohl die Gemeinschaft als auch die MDL mit Blick auf den größeren Nutzen, den beiden Seiten daraus ziehen, getrost eingehen können.

<sup>(1)</sup> Vgl. Bericht der Fachgruppe, Ziffern 11 und 12.

3.3. Für die Gemeinschaft bedeutet dies:

- Zur Lösung der Wettbewerbsprobleme infolge der schrittweisen Öffnung des Gemeinschaftsmarktes für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausfuhr der MDL muß im Rahmen der Gemeinschaftspolitiken ein Prozeß der abgestimmten Produktionsumstellungen — ausgehend von den gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen — in Gang gesetzt werden.
- Dieser Prozeß muß mit einer kohärenten Revision/ Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitiken (GAP, Industriepolitik, F + E-Politik, Energie-, Verkehrs- und Regionalpolitik) einhergehen, die auf die Förderung einer territorial und sektoral ausgewogenen Verteilung des Produktionsapparates auszurichten ist.

3.4. Auch die MDL müssen die Ausrichtung ihrer Produktionen auf der Grundlage eines gemeinsamen und abgestimmten Kompatibilitätsrahmens überdenken, dessen Hauptzielsetzung die Entwicklung des gesamten Mittelmeerraums ist und der daher garantieren soll, daß die Entscheidungen eines jeden MDL mit den Erfordernissen der übrigen MDL, der gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen sowie der Gemeinschaft insgesamt in Einklang stehen.

3.5. Eine Voraussetzung für die Herstellung einer Komplementarität und späteren wirtschaftlichen Integration innerhalb des Mittelmeerraums ist die schrittweise Verringerung der Unterschiede zwischen dem Süden der Gemeinschaft und ihren nördlichen und zentralen Teilen, wobei den europäischen Mittelmeerregionen die strategische Rolle eines Dreh- und Angelpunktes zwischen den entwickelteren Regionen Europas und den Entwicklungsprozessen im Mittelmeerraum zukommt.

3.6. Das setzt voraus, daß das Ziel des inneren Zusammenhalts voll und ganz verwirklicht und in den umfassenderen Prozeß einer neuen „interregionalen“ Arbeitsteilung eingeflochten wird, der die MDL miteinbezieht und sich darauf stützt, daß die gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen sowohl eine andere Rolle im Produktionsgefüge übernehmen als auch auf eine andere Weise in die fortschrittlichsten und innovatorischsten Prozesse, die augenblicklich den strukturstarke Gebiete zugute kommen, eingebunden werden.

3.7. Nur in dem Maße, wie es dem Süden der Gemeinschaft gelingt, sich in diese Prozesse zu integrieren, wird er auch seinerseits eine antreibende und tragende Rolle in einer Entwicklungsstrategie für den gesamten Mittelmeerraum spielen können, in den er geographisch und strategisch eingebettet ist. Eine solche Strategie hat folgende Ziele:

- räumliche Annäherung zwischen den beiden Küsten des Mittelmeers und den verschiedenen Regionen entlang den Nord-Süd- und den Ost-West-Achsen durch den Aufbau eines angemessenen Verkehrs- und Kommunikationsnetzes,
- Verwirklichung einer interindustriellen Komplementarität (unter Einbeziehung der Landwirt-

schaft), die allen Mittelmeerregionen den gleichen Zugang zu den Innovationsfaktoren, zu den fortschrittlichen Technologien und Dienstleistungen, aber auch die optimale Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen vor Ort garantiert.

3.8. Die Vollendung des Binnenmarktes und die damit einhergehenden Produktions- und Unternehmensumstrukturierungen sind eine günstige Gelegenheit für die Inangasetzung dieses Prozesses der „interregionalen“ Arbeitsteilung, der — anhand von Vorgaben, die im Zuge der Koordinierung der sektoralen und Wirtschaftspolitiken wie auch des öffentlichen Auftragswesens festgesetzt werden, sowie auf der Grundlage von Verhandlungen mit den Sozialpartnern — vorzugsweise mit Hilfe von Unternehmen von europäischem Format, angefangen bei den Europäischen Aktiengesellschaften, zum Erfolg geführt werden müßte.

3.9. Deshalb gilt es, das Globalitätsprinzip, an dem sich bereits die Anfänge der gemeinschaftlichen Mittelmeerpolitik orientierten und das von der Kommission in ihrem Memorandum von 1982 erneuert und bekräftigt wurde, mit neuem Leben zu erfüllen. Dieses Konzept muß jedoch heute in dem Sinne aktualisiert werden, daß die Mittelmeerpolitik „global“ alle Anrainerstaaten einschließen muß, ausgehend von den EG-Mittelmeerlandern, deren Probleme selbstverständlich innerhalb der Gemeinschaft im Wege der Integration mit den nördlichen und zentralen Regionen Europas zu lösen sind, wobei man jedoch auf die neue Kompatibilität und Kohärenz bedacht sein muß, ohne die eine effiziente Mittelmeerpolitik nicht möglich ist.

3.10. In der Überzeugung, daß die Mittelmeerfrage — trotz der bestehenden Unterschiede und der absoluten Notwendigkeit, einen echten Dialog zwischen allen MDL zu unterstützen, der die gegenseitige Anerkennung der staatlichen und historischen Identität und Eigenständigkeit fördert — unteilbar ist, hält der Ausschuß es für einen Imperativ der globalen Mittelmeerpolitik:

- die nationalen Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die eines jeden MDL in einer gemeinsamen Perspektive zu überwinden,
- den partikularistischen Interessen der MDL, die sich auf eine engere Verbundenheit mit dem Europagedanken berufen, nicht nachzugeben,
- die augenblicklichen bilateralen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den MDL, die die Ungleichheiten zwischen den Ländern dieses Raumes noch verstärken, allmählich abzubauen,
- die von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgte Politik der Kooperation mit den MDL in einem gemeinsamen Rahmen zu koordinieren und die Initiativen der Staaten und Regionen von Gemeinschaftsseite (personell und finanziell) zu unterstützen, wobei die einschlägigen Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft übertragen werden sollten, die in diesem Bereich eine Schlüsselrolle spielen müßte.

3.11. Nur im Rahmen einer globalen Mittelmeerpolitik, die — auch auf seiten der Gemeinschaft — die schrittweise Verwirklichung der wirtschaftlichen Integration betreibt, erlangen Ziele wie diejenigen, auf denen die Finanzprotokolle von 1987/1988 basieren und die der Ausschuß voll und ganz unterstützt, ihre Legitimität und Wirksamkeit; sie sollten als kurz- und mittelfristige Ziele in die globale Mittelmeerpolitik übernommen werden. Bekanntlich geht es dabei um:

- die Entwicklung und Diversifizierung der Agrarproduktion zur Verringerung der Nahrungsmittelabhängigkeit,
- die Diversifizierung der Agrarausfuhren im Interesse einer größeren Komplementarität zwischen den verschiedenen Mittelmeerregionen,
- die wirtschaftliche Komplementarität zwischen der Gemeinschaft und den MDL im Wege der Kooperation in Bereichen wie Industrie, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Ausbildung,
- die regionale und multilaterale Zusammenarbeit.

3.12. Im Hinblick auf diese Zielsetzungen macht der Ausschuß auf die große Bedeutung sofortiger und konkreter Gemeinschaftshilfen für Investitionen in den MDL aufmerksam, die vorzugsweise in Form von Joint-Ventures im Rahmen der Entwicklungsabkommen gewährt werden sollten (s. Kapitel 4).

Die Kernprobleme sind in diesem Zusammenhang: die Qualität der Investitionen, ihr Technologiegehalt, ihre Funktion für die Entwicklung des Produktionssystems der MDL, ihre Orientierung in bezug auf den Binnenmarkt und die Ausfuhren, der Vorrang für die Verarbeitung der Rohstoffe an Ort und Stelle. Hinsichtlich all dieser Fragen wird auf die Ziffern 11 und 12 des Berichts verwiesen.

3.13. Mit Blick auf eine globale und integrierte Entwicklung des Mittelmeerraums kommt der regionalen wirtschaftlichen Integration zwischen einzelnen MDL entscheidende Bedeutung zu (für die Erweiterung der Binnenmärkte, für die Komplementarität und die Synergien — beispielsweise zwischen Landwirtschaft und Erdöl — sowie für die Lösung interner Konflikte). Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die kürzliche Gründung der Union des Arabischen Maghreb, der Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien und Tunesien angehören, genauso wie den Fortgang der Arbeiten im Hinblick auf die Einsetzung des Arabischen Kooperationsrates mit den Mitgliedern Ägypten, Jordanien, Irak und Nordjemen. Der Ausschuß fordert eine konkrete Aktion zur Unterstützung dieser Initiativen seitens der Gemeinschaft, selbstverständlich immer unter globalmediterranen Gesichtspunkten. Ein erster Schritt in diese Richtung kann die Haushaltslinie 967 im EG-Budget sein, über deren Einführung der Ausschuß hocherfreut ist.

3.14. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Mittelmeerpolitik ist letzten Endes eine Globalpolitik, die eine gegenseitige wirtschaftliche Komplementarität und In-

tegration anstrebt. Aus der Kooperationspolitik muß also eine Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den MDL werden, die sich etwaigen späteren Erweiterungen nicht verschließt. Die Kooperationsinitiativen sind nur eines der Instrumente für die Verwirklichung dieser Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit.

#### 4. Ein wesentliches Instrument: das „Entwicklungsabkommen“

4.1. Die hier aufgezeigte Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit bedarf der Bindung an ein Instrument zur gemeinsamen Beschlußfassung und gegenseitigen Verpflichtung. Dieses Instrument sollte nach Ansicht des Ausschusses das Entwicklungsabkommen sein.

4.2. Es sollte die Gemeinschaft und eines oder mehrere MDL (und andere öffentliche Instanzen (auf gemeinschaftlicher, staatlicher oder örtlicher Ebene) sowie private Träger der einen oder anderen Seite) zur Durchführung spezifischer Aufgaben im Rahmen eines Entwicklungsprogramms verpflichten.

4.3. Gegenstand des Abkommens und des Entwicklungsprogramms wäre ein kohärentes Gesamtpaket von Entwicklungsvorhaben, die sowohl im jeweiligen MDL als auch in der Gemeinschaft durchzuführen sind; vertragliche Verpflichtungen kommerzieller Art; finanzielle Verpflichtungen.

4.4. Das Konzept der Entwicklungshilfe ist Schritt für Schritt zu überprüfen, und die Begrenztheit der direkten Einzelinvestitionen, die im allgemeinen keine breite Wirkung zeigen, ist zu überwinden. Im Entwicklungsabkommen ist jede Investition vertikal mit Investitionen und Maßnahmen auf den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und horizontal mit den Initiativen im Bereich der Infrastrukturen, der Berufsausbildung, der Innovationen usw. zu verbinden.

Die Entwicklungsmaßnahmen könnten in den Abkommen mit langfristigen Lieferverträgen verknüpft werden, die der Gemeinschaft eine sichere Versorgung (beispielsweise mit Rohstoffen) und den MDL stabile Preise — ohne die Gefahr einer Verschlechterung der *Terms of Trade* — garantieren würden.

4.5. Die Entwicklungsprogramme, die den Abkommen zugrunde liegen, hätten infolgedessen den Charakter integrierter Programme. Sie müssen jedoch nicht notwendigerweise ein ganzes MDL betreffen und ein für allemal sämtliche auf seinem Grundgebiet möglichen Aktionen umfassen, sondern sie sollten vielmehr einen bestimmten Rohstoff oder eine primäre Entwicklungsaktion in den Mittelpunkt stellen und folglich nach und nach, so wie es die Bedingungen erlauben, fertiggestellt und finanziert werden. Sie werden also nach Branchen bzw. Produktlinien und Gebieten festgelegt.

4.6. Das Entwicklungsabkommen kann — infolge der Dreiseitigkeit der Maßnahmen und Verpflichtungen

— auch das Instrument für die konkrete Entwicklung des Warenaustauschs sowie ein Element der wirtschaftlichen Komplementarität und Integration auf interregionaler Ebene zwischen verschiedenen MDL sein, die demselben regionalen Raum angehören; hierbei kann zunächst auf bereits institutionalisierte Beziehungen (Union des Arabischen Maghreb und Arabischer Kooperationsrat) aufgebaut werden.

## 5. Finanzmittel

5.1. Die Schuldensituation der MDL verschärft sich immer mehr. Andererseits sind die MDL gezwungen, das Defizit ihrer Zahlungsbilanzen zu finanzieren, ohne — zumindest in den nächsten Jahren — die Menge ihrer Ausfuhren oder die Preise anheben zu können. Die Finanzierung des Defizits und die Notwendigkeit, den Entwicklungsanlauf zu finanzieren, erfordern ein gewaltiges Fremdkapital, dessen Zustrom über einen langen Zeitraum sichergestellt und für dessen Rückzahlung ein noch längerer Zeitraum eingeplant werden muß.

5.2. Eine Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit, wie sie hier aufgezeigt wird, bringt für die Gemeinschaft — im Rahmen des Möglichen — die Verpflichtung mit sich, gegenüber den MDL die Rolle des Finanzierers zu übernehmen. Natürlich muß der Umfang dieser Verpflichtung den derzeitigen bei weitem übertreffen.

5.3. Die Kredite und nichtrückzahlbaren Beihilfen der Gemeinschaft dürfen weder die Form von Hilfen zur Stützung der Zahlungsbilanzen noch die der traditionellen Entwicklungshilfe (die eher zu den armen Ländern paßt) annehmen, sondern müssen vielmehr als Stützen für strukturelle Anpassungen fungieren und damit eine Alternative zu den makro-ökonomischen Stabilisierungsmaßnahmen des internationalen Währungsfonds (IWF) (die für die MDL nicht tragbar sind) darstellen.

5.4. Die Beiträge zur Bildung von Risikokapital, die bereits in den letzten mit den MDL vereinbarten Finanzprotokollen vorgesehen waren, sollten ausgeweitet werden. Allerdings ist der Ausschuß erstaunt darüber, daß diese in Form von (wenn auch nachgeordneten oder bedingten) Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) (der Zinsen gezahlt werden müssen) gewährt werden, anstatt durch die Einsetzung eines Rotationsfonds.

5.5. Bei der zu gründenden Europäischen Zentralbank könnte ein „Schalter“ für den Mittelmeerraum eingerichtet werden, über den die Finanzierung der Entwicklungsprogramme abgewickelt würde. Dieser „Schalter“ könnte auch die notwendige Aktionsgemeinschaft und Integration mit der Weltbank herstellen.

5.6. Mit Blick auf den Aufbau des euro-mediterranen strategischen Raumes muß die Gemeinschaft es sich auch zur Aufgabe machen, die MDL bei ihren Handels- und Finanztransaktionen vor monetären Rückschlägen

zu bewahren, indem sie den ECU als Bezugsgröße für die Rohstoff- und Erdölpreise, für die Preise der landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse sowie für die Finanzhilfen für die MDL verwendet.

5.7. Der Ausschuß hat die Absicht, die Frage der Finanzströme in bezug auf die MDL noch eingehender zu erörtern und präzisere Vorschläge zur finanziellen Zusammenarbeit vorzulegen.

## 6. Institutionelle Formen

6.1. Die bis hierher skizzierte Mittelmeerpolitik kann nicht mehr mittels bilateraler Abkommen verwaltet werden. Der Ausschuß meint, daß das Konzept des Globalabkommens (oder eines Vertrages), das bereits in der Mitteilung der Kommission von 1982<sup>(1)</sup> aufgezeigt und kürzlich auf der vom Europäischen Parlament initiierten Konferenz für die globale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum wieder aufgegriffen wurde, der neuen Mittelmeerpolitik künftig am ehesten gerecht wird. Im Gegensatz zum Lomé-Abkommen würde es sich hierbei nicht um eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum Zwecke der Entwicklung der MDL handeln, sondern um ein Abkommen über die echte Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den MDL.

6.2. Ein einziges Abkommen würde nicht bedeuten, daß die Maßnahmen oder Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den MDL ganz und gar vereinheitlicht werden sollen; es bedeutet lediglich, daß ein einziger Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen gemeinsame Ziele, Strategien und Entscheidungen für die Entwicklung des gesamten euro-mediterranen Raumes festgelegt werden. Die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der einzelnen MDL würde durch die Entwicklungsabkommen sichergestellt, die auf die verschiedenen Gegebenheiten und speziellen Erfordernisse jedes einzelnen MDL oder jeder Gruppe von MDL zugeschnitten werden müssen.

6.3. Das Globalabkommen müßte die Grundzüge der Politik für eine echte Entwicklungszusammenarbeit im Mittelmeerraum und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Instrumente festlegen. Es müßte von der Gemeinschaft und den MDL gemeinsam (ggf. über ihre regionalen Zusammenschlüsse) ausgearbeitet werden und eine klare Aussage darüber enthalten, welche Rolle die Mitgliedstaaten und die Regionen der Gemeinschaft zu spielen haben.

<sup>(1)</sup> In der Mitteilung (KOM(82) 353 endg. vom 24. Juni 1982) schlägt die Kommission u.a. vor, die Gemeinschaft solle sich, sozusagen zum Beweis ihres Vertrauens in die Zukunft, bereit erklären, mit allen Mittelmeerländern — sobald die Umstände es erlaubten — ein Globalabkommen abzuschließen. Sie würden so zusammen mit ihr den gemeinsamen Wunsch nach Frieden und Unabhängigkeit gegenüber den Kräften außerhalb der Region in einem Rahmen zum Ausdruck bringen, der ihre wirtschaftliche Expansion und die Begegnung ihrer Kulturen fördere.

6.4. Das Abkommen sollte die Schaffung eines gemeinsam verwalteten technischen Instruments (Zentrum, Agentur) vorsehen, dessen Aufgabe es wäre, die Projektplanung und -ausführung im Rahmen der Entwicklungsabkommen unter dynamischen Gesichtspunkten technisch zu unterstützen. Es müßte in den verschiedenen Sektoren tätig werden, vor allem aber im Bereich des Technologietransfers.

6.5. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die noch bestehenden Unterschiede und Konflikte zwischen den MDL — auch in Anbetracht der augenblicklichen politischen Entwicklungen — kein unüberwindliches Hindernis für den Abschluß eines Globalabkommens sind. Dennoch hält sie es nicht für ein unmittelbar zu verwirklichendes Ziel; vielmehr bedarf es eines allmählichen Aufbaus aus konkreten Erfahrungsbausteinen, die die natürliche Weiterentwicklung der gegenwärtigen Kooperations- und Assoziierungsabkommen darstellen.

6.6. Bis zum Erreichen dieses Ziels sollte die Gemeinschaft den in der Resolution der Vereinten Nationen (UNO)<sup>(1)</sup> vom 7. Dezember 1988 enthaltenen und von der o.g. Konferenz des Europäischen Parlaments wiederholten Vorschlag aufgreifen und ein „Mittelmeerforum“ einrichten. An diesem Forum sollten alle Institutionen und Organisationen mitwirken können: internationale, gemeinschaftliche, nationale und regionale; die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kreise; wissenschaftliche und kulturelle Institutionen. Sein Zweck bestünde darin, die Beziehungen zu intensivieren, Analysen durchzuführen und die konkreten Probleme zu diskutieren: von den sektoralen bis zu den Schuldenproblemen, von den Fragen des Umweltschutzes bis zu denen der Schaffung und Erhaltung des Friedens.

6.7. Der Ausschuß spricht sich ferner für eine rasche Einsetzung des „Rates für die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“ aus, der von der Konferenz des Europäischen Parlaments als das Instrument der Gemeinschaftsinstitutionen und der MDL für die Entwicklung der globalen Mittelmeerpolitik vorgeschlagen wurde.

## 7. Die Teilnahme der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte

7.1. Eine so konzipierte Mittelmeerpolitik hat ohne den konstruktiven Beitrag und die Mitwirkung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte der Gemeinschaft und der MDL und ohne das notwendige Zusammenwirken zwischen diesen beiden keine großen Aussichten auf Erfolg.

7.2. Was Inhalt und Form der Rolle der Sozialpartner anbetrifft, so wird auf die allgemeinen Kriterien verwiesen, die in dem anlässlich der 12. Begegnung der wirtschaftlichen und sozialen Kreise der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der EG-Staaten erstellten Basisdokument enthalten sind sowie auch auf die bei dieser Gelegenheit abgegebene Schlußerklärung.

7.3. In dieser Phase der Vorbereitung des Abkommens könnte sich der Ausschuß — mit Unterstützung des Rates — zu folgenden Maßnahmen verpflichten:

- Einsetzung einer ständigen Kontaktgruppe zwischen dem WSA und den Wirtschafts- und Sozialräten der MDL, falls es sie gibt, oder ansonsten den sozioprofessionellen Organisationen,
- Organisation eines jährlichen Treffens der sozio-ökonomischen Kreise des euro-mediterranen Raumes.

7.4. In der Überzeugung, jetzt schon einen Beitrag zur Ausgestaltung der Mittelmeerpolitik leisten zu können, fordert der Ausschuß jedenfalls seine stärkere Einbeziehung seitens des Rates und der Kommission und bittet, für den Anfang mit den Richtplänen für die Durchführung der letzten mit den MDL ausgehandelten Finanzprotokollen befaßt zu werden.

## 8. Mögliche Vorgehensweise für die Entwicklung einer globalen Mittelmeerpolitik

### 1. Phase:

- Ausarbeitung eines Gemeinschaftsdokuments mit den „Allgemeinen Leitlinien für die Neubelebung der gemeinschaftlichen Mittelmeerpolitik“. Diese müßte auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Rat angenommen werden.
- Einsetzung des „Rates für die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“ (RZM) und Erörterung der o.a. „Leitlinien“ durch denselben.

### 2. Phase:

- Einrichtung des „Mittelmeerforums“.
- Ausarbeitung der Leitlinien für die sektoralen Politiken durch den RZM nach eingehender Erörterung im Forum.
- Anlaufen einiger bedeutsamer Pilot-Entwicklungsabkommen.
- Koordinierung und Unterstützung der Kooperationspolitiken mit den MDL seitens der Mitgliedstaaten.

### 3. Phase:

- Einrichtung des Zentrums (oder der Agentur) für die projektbezogene technische Begleitung der Entwicklungsabkommen.
- Generelle Anwendung der Entwicklungsabkommen.
- Aushandlung sektoraler Rahmenvereinbarungen mit den MDL.
- Anpassung (aus Konvergenzgründen) der bestehenden Kooperations- und Assoziierungsabkommen.

<sup>(1)</sup> Verabschiedet im Rahmen des ersten Teils der 43. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen.

## 4. Phase:

— Abschluß — zwischen der Gemeinschaft und den MDL — eines Übereinkommens über eine mit eigenen Institutionen versehene echte Entwicklungszusammenarbeit.

## TEIL II: EINIGE ERSTE SEKTORALE VORSCHLÄGE

## 9. Die Tätigkeitsfelder

9.1. Der Ausschuß macht im folgenden einige erste Vorschläge für die Tätigkeitsfelder einer Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den MDL. Mit einigen dieser Bereiche — insbesondere Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Energie, Dienstleistungen und Umweltschutz — wird sich der Ausschuß auf der Grundlage der nachfolgenden Vorschläge noch eingehender befassen und dazu gesonderte Stellungnahmen abgeben.

*Ausbildungsmaßnahmen und Förderung sonstiger wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Impulsgeber*

9.2. Die Ausbildung ist ein vorrangiger Aspekt jeder Entwicklungspolitik zugunsten der MDL, aber auch der gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen. Ihr muß daher in den Entwicklungsprogrammen und -abkommen ein bevorzugter Platz eingeräumt werden.

Neben der Finanzierung von Ausbildungseinrichtungen und -material sowie der Durchführung von Ausbildungsprogrammen und -projekten in den MDL (einschließlich der Maßnahmen für Führungskräfte und leitendes Personal der öffentlichen Verwaltungen) sollten Maßnahmen gefördert werden, die darauf abzielen, den in der Gemeinschaft lebenden Staatsbürgern der MDL, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, eine Handwerker-, Facharbeiter-, Techniker- oder Managerausbildung in der Gemeinschaft zuteil werden zu lassen. Diese Ausbildungsinitiativen müßten mit Programmen für die Gründung von Unternehmen in den MDL einhergehen, die entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

9.3. Zusammen mit den Ausbildungsmaßnahmen sind in den MDL all jene Initiativen zu fördern, die — auf unterschiedliche Weise — zur Belebung der örtlichen Strukturen beitragen, wie beispielsweise individuelle oder gemeinschaftliche Projekte und Initiativen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich (Genossenschaften, örtliche Beschäftigungsinitiativen usw.). Die Maßnahmen in diesem Bereich sollten nach Möglichkeit im Zusammenwirken mit analogen Initiativen der strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

9.4. Von den Initiativen zur Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Trägern aus der Gemeinschaft und den MDL — sei es im Bereich der Ausbildung, sei

es zur Wirtschaftsbelebung — kommen insbesondere die von Unternehmen, Gewerkschaften, Berufsverbänden, Genossenschaften und Nichtregierungsorganisationen für eine Unterstützung in Betracht.

*Forschung, Entwicklung und Innovation*

9.5. Gestützt auf die Ausführungen in Ziffer 3.3 des Berichts wird in erster Linie empfohlen, die MDL beim Erwerb von Know-how zu unterstützen, das nicht bereits in Anlagen und Ausrüstungsgütern enthalten ist. Die Gemeinschaft hat auf diesem Gebiet einen beträchtlichen Rückstand aufzuholen, weil der Technologiebedarf der MDL heute in vielen Bereichen von Drittländern (USA, Japan, UdSSR) gedeckt wird.

9.6. Es ist den Technologien Vorrang zu geben, die die heimischen Ressourcen nutzen, knappe Ressourcen schonen und so wenig Abfälle wie möglich produzieren. Im Hinblick auf die Verbreitung solcher Innovationen empfiehlt sich die Unterstützung von Initiativen, an denen mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt sind und die für eine Integration zwischen Forschung, Universitäten, örtlichen Institutionen und dem Produktionsapparat sorgen. Sinnvoll wären außerdem spezifische Maßnahmen zur Belebung der F + E-Politik der Klein- und Mittelunternehmen (KMU).

Weil ein großer Teil des Bedarfs an geeigneten Technologien in gleicher Weise auch bei den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft besteht, sollen in zweiter Linie auch solche Programme gefördert und unterstützt werden, die Unternehmen und Forschungsinstitute aus den MDL und den EG-Mittelmeerregionen gemeinsam in den Bereichen Forschung/Erprobung/Produktion durchführen und parallel sowohl im Süden der Gemeinschaft als auch in den MDL verwirklichen. Einige Versuche dieser Art laufen bereits in mehreren Regionen der Gemeinschaft; diese müssen ausgewertet, verbessert und verbreitet werden.

*Landwirtschaft und landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie*

9.7. Das Ziel ist die Entwicklung eines — möglichst komplementären — modernen und leistungsfähigen Agrar- und landwirtschaftlichen Nahrungsmittelsektors. Zu diesem Zweck muß ein zwischen der Gemeinschaft und den MDL koordiniertes und abgestimmtes Programm durchgeführt werden, das eine tiefgreifende Umstrukturierung und Neuausrichtung der Landwirtschaft und der Agroindustrie im gesamten Mittelmeerraum bewirkt. Es müßte:

- die Produktionsentwicklungsprogramme koordinieren auf der Grundlage des Entwicklungsbedarfs der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft und der MDL (a) und der Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse (auch auf Drittlandsmärkten) (b),
- die für den internen Wettbewerb anfälligsten Produktionen rationalisieren und umstellen und die entsprechenden Produktionskapazitäten umverteilen, wobei jede sich bietende Komplementarität zu

nutzen ist, beispielsweise durch: die Staffelung der Produktionskalender, die Spezialisierung der Produktion bzw. Verlagerung auf typische Erzeugnisse im Rahmen einer allgemeinen Qualitätssteigerungspolitik, die Verbrauchsförderung in und außerhalb der Gemeinschaft (Abschaffung der Verbrauchsteuern, gemeinsame Handelspolitiken und handelspolitische Instrumente usw.), die Forschung und Entwicklung in der Verarbeitungsindustrie,

- durch integrierte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie den Einsatz der Technologietransfernetze die rationellere Nutzung der weniger ertragreichen natürlichen Ressourcen und die Entwicklung neuer Produkte fördern (andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Nahrungsmittel, auf biotechnologischem Wege gewonnene Erzeugnisse),
- den Nahrungsmittel-Selbstversorgungsgrad der MDL durch die Förderung (technische Hilfe) umfangreicher Programme zur Verbesserung der Agrarstrukturen und zur Schaffung geeigneter Infrastrukturen anheben,
- sicherstellen, daß bei der landwirtschaftlichen und agroindustriellen Erzeugung die Regeln der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden.

9.8. Ein solches Programm zur Neuausrichtung der Produktion ermöglicht einerseits die Abschaffung aller die Agrarausfuhren der MDL behindernden protektionistischen Maßnahmen, erfordert aber andererseits eine tiefgreifende Reform der GAP in bezug auf die Mittelmeerproduktionen unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) Neufestlegung der Garantiemaßnahmen und -instrumente: sie sind auf für die einzelnen Regionen aufgestellte Produktions- und Entwicklungsziele auszurichten, wobei die Qualität der Erzeugnisse als ausschließliches Bezugs-kriterium heranzuziehen ist;
- b) Reform der augenblicklichen Preisstützungsmaßnahmen: Unterscheidung nach Zweckbestimmung zwischen Einkommensbeihilfen und Beihilfen für die Umstrukturierung/Umstellung;
- c) Maßnahmen zum Schutz der Mittelmeerproduktionen: Verbot der Zuckering von Wein; Anreize für den stärkeren Verbrauch von Olivenöl.

9.9. Wünschenswert wäre die Schaffung einer von der Gemeinschaft und den MDL gemeinsam verwalteten Agentur für die Förderung des Absatzes von Mittelmeererzeugnissen.

9.10. Da die MDL noch lange Zeit auf Agrareinfuhren zur Deckung ihres Nahrungsmittelbedarfs angewiesen sein werden und da andererseits verhindert werden muß, daß die gemeinschaftlichen Agrarausfuhren auf die interne Produktion der MDL weiterhin jene dämpfende Wirkung ausüben, von der im Bericht die Rede ist, müssen eine Ausfuhrkreditpolitik (wobei die Kredite als Beitrag zur Finanzierung der Agrar-Nahrungsmitelein-fuhren der MDL anzusehen sind — mit

Zinssätzen und Tilgungsraten, die ihrer schwachen Liquidität angepaßt sind) und langfristige Verträge angestrebt werden. Solche Maßnahmen trügen nicht nur zu einer größeren Preisstabilität auf den Weltmärkten bei, sondern böten den MDL auch die Möglichkeit, die eigene Agrarentwicklung auf lange Sicht vor auszuplanen. Die Verträge müßten nämlich an die Agrarentwicklungsprogramme der MDL gekoppelt sein, für die sie eine Ergänzungs- und Antriebsfunktion haben sollten auf der Grundlage der Erfahrungen, die die Gemeinschaft bereits in Indien gemacht hat (*Operation Food*).

### Industrie

9.11. Es ist zu prüfen, welche allgemeinen Kriterien die Investitionen im Rahmen einer künftigen MDL-Entwicklungsstrategie leiten sollten. Die Investitionen der MDL (die häufig von Unternehmen beeinflußt werden, die Anlagen und Ausrüstungen entwickeln, herstellen oder verkaufen) sollten sich weitestgehend in einen auf Kompatibilität und gegenseitiger Abstimmung beruhenden Gesamtrahmen einfügen, der die Interessen der gesamten euro-mediterranen Region berücksichtigt. Es geht also darum, ein kohärentes Industrieentwicklungsprogramm für den gesamten Mittelmeerraum zu erstellen und zu verwirklichen.

9.12. Dieses Programm muß sich auf folgendes beziehen: die — bei den Investitionen zu bevorzugenden — strategischen Sektoren (also diejenigen, die auf den höchsten Ebenen der internationalen Arbeitsteilung angesiedelt sind: neue Werkstoffe, Rückgewinnungsindustrie, Datenverarbeitung, Fernmeldewesen); die Sektoren, die innerhalb der Gemeinschaft bereits Probleme mit Überkapazitäten haben (z.B. Eisen und Stahl, Chemie und Petrochemie), und die für die Entwicklung der MDL ebenfalls entscheidend sind, nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, Rohstoffe vor Ort zu verarbeiten, einige Produktionszyklen, die unter Zuhilfenahme von vorhandenem, akkumuliertem Know-how und nicht genutztem Potential der Mittelmeerregionen in den MDL entwickelt werden und so — mittels geeigneter Ergänzungen und Synergien — als Triebfeder für Investitionen in den MDL fungieren könnten.

9.13. Was den Textil- und Bekleidungssektor anbelangt, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß heute die Voraussetzungen dafür bestehen, das Kapitel der Selbstbeschränkungsabkommen abzuschließen und für diese Erzeugnisse den freien Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten wiederherzustellen (wie im übrigen auch in der bereits zitierten Stellungnahme des Ausschusses ausgeführt wird), unter der Voraussetzung:

- daß bei den Ausfuhren kein Dumping vorliegt,
- daß das von einigen MDL praktizierte Ausfuhrkreditsystem überprüft wird,
- daß die MDL strenge Vorschriften und wirksame Kontrollen zur Unterbindung von Nachahmungen einführen,
- daß bei der Herstellung die Regeln der IAO in bezug auf folgende Aspekte eingehalten wurden:

Menschenrechte, soziale Mindestnormen, Sicherheit am Arbeitsplatz, soziale Sicherheit, gewerkschaftliche Rechte, Rechte der Gewerkschaftsorganisationen zur Aushandlung der Arbeitsbedingungen, Einhaltung der tarifvertraglichen Vereinbarungen.

9.14. Es ist unschwer vorauszusehen, daß das Ziel der Befriedung des Mittelmeerraums einige Zweige der gemeinschaftlichen Rüstungsindustrie in Schwierigkeiten bringen könnte. Daher fordert der Ausschuß, daß auf Gemeinschaftsebene eine Aktion zur Unterstützung und Entwicklung der langen Bemühungen um eine Umstellung auf zivile Produktionen lanciert wird. Er unterstreicht jedenfalls die Notwendigkeit einer wirksamen gemeinschaftlichen Regelung für den Verkauf und die Ausfuhr von Waffen auf der Grundlage der im Bereich der chemischen Waffen bereits getroffenen Vereinbarungen.

9.15. Als Form der industriellen Zusammenarbeit ist die der Joint Ventures zu bevorzugen. In einigen Fällen könnten diese in beiden Richtungen funktionieren, d.h. auch für Industrietätigkeiten in der Gemeinschaft. Zur Förderung von Joint-Ventures sollten schon jetzt die von den derzeit geltenden Finanzprotokollen gebotenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden.

9.16. Im Hinblick auf die Förderung des Aufbaus einer effizienten örtlichen KMU-Struktur sollten die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für die KMU laufenden Aktionen (BC-NET, Datenbanken usw.), angefangen mit den Unternehmens- und Innovationszentren (BIC) auf die MDL ausgedehnt werden. Dies sollte in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den internationalen Verbänden der KMU, des Handwerks und der Genossenschaften geschehen.

9.17. Zuallererst müßte die Kommission schnellstmöglich eine *Ad-hoc*-Einrichtung schaffen, die die MDL rechtzeitig über die Verwirklichung des Binnenmarktes informiert und ihnen insbesondere die nötige technische Hilfe bei den erforderlichen Anpassungen in einigen wichtigen Sektoren zukommen läßt (Standardisierung der Erzeugnisse, Patente, Warenverkehr, Transport, Banken, Versicherungen usw.).

9.18. Die bevorzugten Vermittler im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit sollten sein: Handelskammern, Konsortien und Unternehmenszusammenschlüsse, Genossenschaftsverbände und Nichtregierungsorganisationen (NRO).

### Energie

9.19. Ausgehend von seinen im Bericht enthaltenen Überlegungen ist der Ausschuß der Meinung, daß das Volumen der Kohlenwasserstoffeinfuhren aus den MDL die Durchführung einer diesbezüglichen Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit Gemeinschaft/MDL rechtfertigt. Zu diesem Zweck muß der rein kommerzielle Ansatz überwunden werden, doch ist es zugleich notwendig, die völlige Trennung dieses Bereichs von einer traditionellen Kooperationspolitik

aufzuheben (wie es kürzlich in dem Abkommen mit den Golf-Staaten geschehen ist).

9.20. Zunächst einmal muß die Gemeinschaft eine echte gemeinsame Politik und Strategie im Erdöl- und Erdgassektor, an der es ihr bislang fehlte, entwickeln.

9.21. Der Ausschuß hält es für denkbar, daß die bestehenden Erdgas-Lieferverträge und der Abschluß langfristiger Erdöl-Lieferverträge die Grundlage sein könnten für sinnvoll gestaltete Programme im Rahmen einer echten Entwicklungszusammenarbeit. Es geht nicht darum, als Gegenleistung für die Abnahmegarantie oder auch für Preiskonzessionen eine Verpflichtung zum Import von Gütern aus der Gemeinschaft einzuführen (*tied aid*), was ja von allen Entwicklungsländern abgelehnt wird. Vielmehr sollten die Früchte dieser Verträge zum beiderseitigen Nutzen in die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen eingebracht werden, und zwar in Form von gemeinsamen Initiativen zur industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung, indem sich Erzeuger- und Mitgliedstaaten zu Joint-Ventures für die wissenschaftliche und technologische Forschung, für die Prospektion, Produktion und Vermarktung zusammenschließen.

9.22. Die Verwirklichung gemeinsamer Programme könnte bei der industriellen Nutzung von Erdgas ansetzen, beispielsweise der Erprobung/Herstellung von vorreduziertem Stahl in Pilotanlagen in den gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen, die bereits mit Erdgasleitungen versorgt sind: später könnte dann (ebenfalls in Form von Joint Ventures oder autonom) eine Anwendung in den MDL ins Auge gefaßt werden. Ein weiteres Feld wäre die Entwicklung bzw. der Bau von Schiffen, die so ausgelegt sind, daß die Verdunstung von verflüssigtem Erdgas auf langen und heißen Schifffahrtsrouten eingeschränkt wird.

9.23. In bezug auf Erdöl vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Gemeinschaft selbst eine Politik verfolgen müßte, die die gemeinsame Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen und MDL-Firmen am gesamten Zyklus — von der Schürfung und Gewinnung über die Raffinierung bis zum Vertrieb (Tankstellen) — des Erzeugnisses (dabei kann man sich die Erfahrungen zunutze machen, die die einzelnen Erdölgesellschaften mit den Golfstaaten machen) sowie die industrielle Nutzung (u.a. durch neue Produktlinien) fördert.

9.24. Die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen ist ein Problem des gesamten Mittelmeerraums. Größere Anstrengungen der Gemeinschaft bei der Entwicklung der Sonnen-, Wind- und Bioenergie müßten mit einer Beteiligung der MDL und einer parallelen Erprobung/Verbreitung auf deren Territorium einhergehen.

### Fremdenverkehr

9.25. Der Fremdenverkehr ist für den gesamten Mittelmeerraum eine wichtige Einnahmequelle. Seine Entwicklung sollte nicht nur in der herkömmlichen Form

erfolgen, sondern auch mit Unterstützung durch ultra-moderne Dienstleistungen sowie durch kulturelle Aktivitäten. Es ist möglich und notwendig, für eine größere Komplementarität zwischen den MDL und der Gemeinschaft (Synergien zwischen Reisebüros), zwischen den MDL und den gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen sowie zwischen den MDL untereinander zu sorgen (z.B. gemeinsam organisierte Rundreisen).

#### *Verkehr und Fernmeldewesen*

9.26. Die integrierte Entwicklung des Mittelmeerraumes braucht die Unterstützung durch ein angemessenes Kommunikationsnetz. Allerdings ist es von größter Wichtigkeit, daß diese Verbindungen nicht nur in Längsrichtung (von Nord nach Süd), sondern auch von Osten nach Westen hergestellt werden.

9.27. Der Ausschuß möchte einige wesentliche Auswirkungen einer echten euro-mediterranen Entwicklungszusammenarbeit auf den Seeverkehr andeuten, und zwar:

- notwendige Anpassungen in der gemeinsamen Seeschiffahrtspolitik,
- Vorausplanung der Zunahme der Schiffsverbindungen zwischen den Häfen der verschiedenen Küsten des Mittelmeers,
- Abschaffung der von den meisten MDL angewandten protektionistischen Praktiken,
- Anpassung der mediterranen Hafeninfrastrukturen, die heute schon kostspielige Verzögerungen verursachen,
- einvernehmliche Regelung der Verkehrsströme auf der Grundlage der Navigationsfreiheit, die einseitige Maßnahmen (Diskriminierungen, Frachtrestriktionen usw.) ausschließt, die Liberalisierung des Steuerwesens anstrebt und die Modalitäten für die Schlichtung von Streitfällen festlegt.

#### *Umweltschutz und Raumordnung*

9.28. Der Zustand der Umwelt im Mittelmeerraum hat inzwischen die Alarmgrenze überschritten. Die Probleme häufen sich: Verschmutzung des Mittelmeers (dessen Wasserqualität durch die Verklappung von Kohlenwasserstoffen sowie durch die Zunahme der Wohnbevölkerung, der Touristen und der Industrie stark beeinträchtigt wird), Verunstaltung der Küsten, deren Hauptproblem die Entlastung und Sanierung der Ballungsräume ist, und Verödung ganzer Landstriche an allen Ufern des Mittelmeers. Die Lösung dieser Probleme kann nur im Wege eines zwischen der Gemeinschaft und den MDL vereinbarten integrierten Planes für die Sanierung des Mittelmeers sowie durch eine Umorientierung der Entwicklung auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme der ökologischen Ressourcen des Mittelmeerraums gefunden werden. Dieser Plan muß sich zwangsläufig auf das Aktionsprogramm für das Mittelmeer — und insbesondere den „Blauen Plan“ — stützen, das mit Mitteln des Umwelt-

programms der Vereinten Nationen und der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Barcelona verwirklicht wird.

#### *Arbeitsmarkt, Beschäftigung, soziale Bedingungen*

9.29. Auch die Arbeitsmarktprobleme sind aus einem globalen, den gesamten euro-mediterranen Raum einschließenden Blickwinkel zu betrachten. Auf Gemeinschaftsseite ist der Arbeitsmarkt von krassen Widersprüchen geprägt: Neben einer unverträglich hohen Arbeitslosigkeit (17 Millionen) gibt es ein immer größeres Gefälle zwischen einem (geordneten und geschützten) Hauptarbeitsmarkt, einem (ungeordneten und kaum geschützten) sekundären (grauen) Arbeitsmarkt, der von unsicheren und/oder unter sozialen Gesichtspunkten nicht erstrebenswerten Arbeitsverhältnissen geprägt ist, sowie einem schwarzen Arbeitsmarkt (illegale und sozial nicht abgesicherte Arbeitsverhältnisse).

Die beiden letztgenannten Arbeitsmärkte, auf denen ein großer Teil der aus den MDL in die Gemeinschaft abgewanderten Arbeitnehmer beschäftigt ist, haben sich in den letzten Jahren konstant vergrößert, und zwar unabhängig von der Entwicklung des Wirtschaftswachstums, dessen Rückgang sich vor allem auf den Hauptarbeitsmarkt niedergeschlagen hat, der die zunehmende Zahl der Arbeitslosen nicht aufnehmen konnte. Ohne eine stark ausgleichende gemeinschaftliche Arbeitsmarktpolitik werden folglich der graue und der schwarze Arbeitsmarkt unweigerlich weiter expandieren. Die hohe, noch weiter steigende Arbeitslosigkeit in den MDL wird auch weiterhin auf den beiden o.g. Arbeitsmärkten für einen Zustrom sorgen, der durch die Anziehungskraft der bereits in der Gemeinschaft lebenden Abwanderer begünstigt wird. In der Gemeinschaft sind mittel- und langfristig eine Überalterung und ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten. Dies würde darauf hinauslaufen, daß sich die Arbeitnehmer der Gemeinschaft bevorzugt die besser bezahlten, sozial besser abgesicherten und alles in allem befriedigenderen Arbeitsplätze aussuchen, wodurch die Zahl der offenen Stellen in den weniger verlockenden Bereichen, wo die Arbeit beschwerlich, wenig geschützt und schlecht bezahlt ist, konstant bleiben oder sich noch erhöhen würde. Die Ausdehnung eines sogenannten „sekundären“ Arbeitsmarktes, der durch überaus unsichere, ja illegale Arbeitsverhältnisse gekennzeichnet ist, birgt die Gefahr in sich, daß in der Beschäftigungspolitik Unterschiede gemacht werden je nach Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur Gemeinschaft.

Dieser Tendenz muß unbedingt auf schnellstem Wege durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entgegen gewirkt werden, die dazu führen, daß offene Stellen in erster Linie durch Arbeitnehmer der Gemeinschaft oder aus Drittländern besetzt werden, die auf jeden Fall dem durch Sozialgesetze und Tarifverträge geschützten Bereich des Arbeitsmarktes eingegliedert sind. Diese Forderung entspricht u.a. den Bestimmungen der Übereinkunft Nr. 143 der IAO.

9.30. Diese Prognosen dürfen natürlich nicht den Blick für das Hauptziel verstellen: die wirtschaftliche

Entwicklung der MDL und die daraus resultierende Zunahme der Beschäftigung in diesen Ländern.

Trotzdem wäre es aus den vorgenannten Gründen schwer vorstellbar, daß der Abwanderungsstrom aus den MDL abreißt. So gesehen kann es nicht darum gehen, die Bedeutung der Zuwanderungsbewegungen zu leugnen oder zu unterschätzen, sondern es kommt darauf an, diese Bewegungen im Rahmen einer Politik der echten Entwicklungszusammenarbeit geregelt verlaufen zu lassen, damit die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft nicht zunimmt und die Wanderarbeitnehmer nicht zu neuen Arbeitslosen werden.

9.31. Die Angelpunkte einer entsprechenden einvernehmlichen Regelung müßten sein:

- der Kampf gegen die illegale Auswanderung: Vereinbarungen über die Modalitäten für die Einreise in die Gemeinschaft und die gegen die illegal eingereisten Wanderarbeitnehmer zu ergreifenden Maßnahmen; am wirksamsten kann jedoch nur die Gemeinschaft die illegale Einwanderung bekämpfen, indem sie die (d.h. jedwede) illegale Beschäftigung von Arbeitskräften in der Gemeinschaft ausmerzt (solange diese nicht beseitigt ist, wird es schwer sein, einen Damm gegen jene zu errichten). Jedenfalls ist zu vermeiden, daß die bürokratischen Barrieren gegen die Einreise von MDL-Bürgern weiter verstärkt werden (Visa etc.),
- die Analyse der Wanderungsbewegungen und eine vorausplanende Arbeitsmarktverwaltung in der Gemeinschaft,
- die Aufwertung der traditionell von den Wanderarbeitnehmern ausgefüllten Arbeitsplätze,
- die Entwicklung der beruflichen Fähigkeiten der Wanderarbeitnehmer durch die Förderung ihrer Ausbildung,
- die Achtung des Grundsatzes, daß den Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen die gleiche Behandlung und die gleichen Rechte zuteil werden müssen wie den Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten,
- die Schaffung eines gemeinsamen Instrumentariums für die Überwachung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft.

9.32. An dieser Stelle läßt sich die schwerwiegende Frage nicht beantworten, ob eine auf jeden Fall zweigeteilte Arbeitswelt in der Gemeinschaft (in bessere und schlechtere Arbeitsplätze) gerecht und wünschenswert ist; allerdings kann man den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß die Gemeinschaft alle Formen der Zusammenfassung und Organisation des Arbeitsangebotes (z.B. durch die Gründung von Genossenschaften im Bereich der individuellen Dienstleistungen) unterstützt, die die Möglichkeit bieten, der Unsicherheit und dem ungenügenden Schutz am Arbeitsplatz zu entkommen.

9.33. Bezüglich der Garantien gegen die Diskriminierung und für die Integration der Wanderarbeitnehmer aus den MDL bemerkt der Ausschuß folgendes:

- Er bedauert erneut, daß die Gemeinschaft — 16 Jahre nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen mit der Türkei und 12 Jahre nach dem Abschluß des Kooperationsabkommens mit den Maghreb-Staaten — die darin vorgesehenen Garantien gegen die Diskriminierung immer noch nicht in die Tat umgesetzt hat.
- Er ist der Meinung, daß dieses schwerwiegende Versäumnis seitens der Gemeinschaft zu der kritikwürdigen Situation beigetragen hat, daß man einerseits unter dem Vorwand der eigenen Arbeitslosigkeit die Eindämmung der Immigration predigt und andererseits den Nutzen aus der illegalen Arbeit zieht.
- Er wiederholt die in seiner bereits zitierten Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik und in der Stellungnahme zu den Wanderarbeitnehmern vom 25. Oktober 1984<sup>(1)</sup> vorgebrachten Forderungen, die durch die immer stärkeren Anzeichen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft noch dringender geworden sind.
- Seiner Ansicht nach liegt es nahe, daß die in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 1989 behandelten gemeinschaftlichen Normen betreffend die sozialen Grundrechte ohne Einschränkungen auch für die in der Gemeinschaft ansässigen und gemeldeten Wanderarbeitnehmer gelten.

9.34. Der Ausschuß ist jedenfalls der Ansicht, daß die Lösung für das wachsende Beschäftigungsproblem der MDL in erster Linie in der Entwicklung dieser letzteren zu suchen ist.

9.35. Die hier vorgeschlagene Politik einer echten Entwicklungszusammenarbeit setzt voraus, daß die Arbeitsbedingungen in den MDL kein „Sozialdumping“ im Vergleich zu Beschäftigungsverhältnissen in der Gemeinschaft darstellen. Im Hinblick darauf müssen gemeinsame Garantie- und Kontrollmaßnahmen festgelegt werden, die sicherstellen, daß die IAO-Übereinkommen über die Mindestrechte der Arbeitnehmer eingehalten werden.

#### *Kultur und Information*

9.36. Es geht nicht darum, mit einer unwahrscheinlichen kulturellen Osmose auf der Grundlage gemeinsamer Wurzeln, die nun schon seit Jahrhunderten ausgetrocknet sind, zu liebäugeln, sondern vielmehr um die gemeinsame Organisation des kulturellen Austauschs, der um so wertvoller ist, je mehr sich die Partner ihrer Unterschiede bewußt sind. Das einzige Element kultureller Gemeinsamkeit, das im übrigen noch ganz neu aufgebaut werden muß, ist der Wille, eine gemeinsame Zukunft zu planen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984.

9.37. Wenn auch auf der einen Seite die Kenntnis der Gemeinschaft bzw. die Informationen über sie in den MDL auf allen Ebenen (von den Fachkreisen bis hin zur Allgemeinheit) verbessert werden müssen, so ist es andererseits noch wichtiger, daß (beispielsweise durch gemeinschaftliche Hochschul-Austauschprogramme, Kontakte zwischen Jugendlichen, Sprachkurse sowie

Kurse über die Geschichte und Literatur der MDL) die kulturellen sowie vor allem die sozioökonomischen und administrativen Realitäten der MDL (auch mit Blick auf die Investitionen), nicht zuletzt aber auch die für den Tourismus nutzbaren Ressourcen besser bekanntgemacht werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1989.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

---

ANHANG

**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Amato, Ataide, Beltrami, Bento Gonçalves, Beretta, Bleser, Boisserée, Bredima Savopoulou, Briganti, Cal, Calvet Chambon, Cavazzuti, Ceballo Herrero, Alves Conde, Della Croce, Elstner, Eulen, Frandi, Giacomelli, Gomez Martinez, Hörsken, Kazazis, Laca Martin, Liverani, Luchetti, Mainetti, Mantovani, Margot, Mayayo Bello, Morselli, Muñoz Guardado, Neto Da Silva, Orsi, Quevedo Rojo, Ramaekers, Santillan Cabeza, Schoepges, Silva, Telles, Vallejo Calderon, Vassilaras, Velasco Mancebo, Vercellino, Vlassopoulos, Zufiaur Narvaiza.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Bazianas, Breyiannis, Broicher, Campbell, Ceyrac, Clavel, Collas, van Dam, De Tavernier, Donck, Droulin, Kirchfeld, Kitsios, Laur, Löw, Petropoulos, Polyzos, Ribière, Wick.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Damen und Herren: Berns, Bos, Dassis, Decaillon, Drago, Haas, Kröger, Lustenhouwer, Marvier, Meyer-Horn, Mourgues, Muller, Raftopoulos, Rouzier, Tixier, Wagner, Yverneau.

---

**Stellungnahme zu:**

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen, sowie
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der direkten und der Mehrwertsteuern <sup>(1)</sup>

(89/C 221/06)

Der Rat beschloß am 25. Februar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 4. Juli 1989 an. Berichterstatter war Herr Broicher.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 12. Juli 1989) mit 85 gegen 7 Stimmen bei 29 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Vorschlag der Kommission, eine EG-weite Quellensteuer einzuführen, findet die Zustimmung des Ausschusses bei Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Bedenken. Der Vorschlag für eine Erweiterung der gegenseitigen Amtshilfe wird begrüßt.

**1. Vorbemerkungen**

1.1. Nach der am 24. Juni 1988 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinie über die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs <sup>(2)</sup> werden bis spätestens Mitte 1990 die letzten Kapitalverkehrsbeschränkungen in acht Mitgliedstaaten entfallen. Bei vier Mitgliedstaaten ist eine Übergangsregelung bis 1992 vorgesehen, die für zwei Mitgliedstaaten erforderlichenfalls um drei Jahre verlängert werden kann.

1.2. Die Liberalisierung des Kapitalmarktes ist eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Binnenmarkts. Bei unterschiedlichen nationalen Regelungen in der Besteuerung von Zinsen kann allerdings die Gefahr bestehen, daß sich das anlagensuchende Kapital, sofern bei der Wahl der Anlage nicht sonstige Überlegungen zu berücksichtigen sind, mehr nach steuerlichen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten wird.

1.3. In der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 ist daher vorgesehen, daß die Kommission Vorschläge vorlegt, die darauf abzielen, Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge unterschiedlicher nationaler Regelungen zur Besteuerung von Sparerträgen und zur Kontrolle der Anwendung dieser Regelungen zu beseitigen oder zu mindern. Mit den beiden zu behandelnden Richtlinien kommt die Kommission dieser Verpflichtung nach.

**2. Allgemeine Bemerkungen zur Quellensteuer**

2.1. Nach einheitlicher Auffassung des Ausschusses ist die Quellensteuer eine sinnvolle Steuer auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit. Sie führt zu einer Besteuerung schon beim Schuldner der Kapitalerträge und damit zu einer sicheren Steuereinnahme in den Mitgliedstaaten. Indem die Steuer bereits an der Quelle des Ertrages erhoben wird, entspricht sie der Form nach in etwa der einbehaltenen Lohnsteuer bei Arbeitseinkünften, wie dies in den meisten Mitgliedstaaten gehandhabt wird.

2.2. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten handhabt bereits eine Quellensteuer auf Zinsen. Die anstehende Liberalisierung des Kapitalmarktes erfordert daher eine Gemeinschaftsregelung, um — wie bereits unter 1.2 ausgeführt wurde — Fehlallokationen vorzubeugen, indem sich das anlagensuchende Kapital nach den günstigsten steuerlichen Regelungen orientiert.

2.3. Bedenken gegen die Richtlinie bestehen aber insbesondere deshalb, weil auch die Gemeinschaftsregelung die Anlage von Kapital in quellensteuerfreie Anleihen nicht ausschließt. Die Kommission sollte deswegen überprüfen, inwieweit der Ausweg in diese Anlagemöglichkeiten mit dem System der EG-weiten Quellensteuer in Einklang zu bringen ist. Bei Euroanleihen sollte allerdings mit der von der Kommission gegebenen Begründung die Freistellung von der Quellensteuer gestattet sein.

2.4. In die gleiche Richtung gehen die Bedenken, daß die Anlage von Kapital in Drittstaaten weiterhin quellensteuerfrei möglich ist. Hier stellt sich die Frage, ob die Quellensteuer als Instrument für eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung versagen muß, solange nicht mit den wichtigsten Drittstaaten eine einvernehmliche Regelung in der Zinsbesteuerung erzielt ist. Es bleibt zu prüfen, ob es nicht notwendig ist, das Inkrafttreten der Richtlinie von Zusicherungen der wichtigsten Partnerländer abhängig zu machen, eine parallele

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 141 vom 7. 6. 1989, S. 5 und 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 5.

Handhabung einzuführen, da anderenfalls — wie jüngste Beispiele zeigen — große Kapitalabflüsse aus der Gemeinschaft in Drittstaaten zu befürchten sind.

Von der Kommission wird dieses Problem durchaus gesehen, aber durch den Hinweis auf die Notwendigkeit späterer Verhandlungen abgetan.

### 3. Besondere Bemerkungen zur Quellensteuer

#### 3.1. *Zu Artikel 4*

Da der Anreiz zur Steuervermeidung um so größer wird, je höher die Quellensteuer ist, würde es sich empfehlen, einen Richtsatz von 10 % einzuführen. Damit würde

auch nach Auffassung des Ausschusses die Verabschiedung der Richtlinie im Rat, die einstimmig zu erfolgen hat, wesentlich erleichtert.

#### 3.2. *Zu Artikel 4 Absatz 3*

Hier wäre zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß bilaterale Abkommen der Richtlinie vorgehen sollten.

#### 3.3. *Zu Artikel 5*

Die Kommission würde zu prüfen haben, ob nicht, um den Verwaltungsaufwand der Behörden und Kreditinstitute in Grenzen zu halten, Zinsen bei Bagatellfällen, z.B. aus Sparbüchern, ausgenommen werden können. Zu prüfen wäre auch, ob die Ausnahmeregelungen nicht verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1989.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

## ANHANG

## Kapitalertragsteuern auf Zinsen

Stand 1. Januar 1989

Mitgliedstaat	Gebietsansässige	Nichtgebietsansässige	Gebietsansässige	Nichtgebietsansässige
	Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen (vorbehaltlich von Doppelbesteuerungsabkommen)	Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen (vorbehaltlich von Doppelbesteuerungsabkommen)	Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern (vorbehaltlich von Doppelbesteuerungsabkommen)	Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern (vorbehaltlich von Doppelbesteuerungsabkommen)
Luxemburg				
Niederlande	Automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerverwaltung		Automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerverwaltung	
Portugal	25 %	25 %	20 %	20 %
Belgien	25 %		25 %	
Dänemark	Automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerverwaltung			
Frankreich	Automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerverwaltung oder unterschiedliche Sätze mit schuld-befreiender Wirkung	0 %	Automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerverwaltung oder unterschiedliche Sätze mit schuld-befreiender Wirkung	
Irland	35 % (Ausnahmen)	35 % (Ausnahmen)	35 %	0 %
Spanien	20 % (Ausnahmen)	20 % (Ausnahmen)	20 %	20 %
Vereinigtes Königreich	25 % (Ausnahmen)	25 % (Ausnahmen)	25 % Gebietsansässige	0 %
Griechenland	Juristische Personen: — mit ständiger Niederlassung: 25 % — ohne ständige Niederlassung: 49 % Natürliche Personen: zu den progressiven Sätzen der Einkommensteuer; 0 % auf Zinsen aus öffentlichen Anleihen und Anleihen von Industrieunternehmen	Juristische Personen: — mit ständiger Niederlassung: 25 % — ohne ständige Niederlassung: 49 % Natürliche Personen: zu den progressiven Sätzen der Einkommensteuer; 0 % auf Zinsen aus öffentlichen Anleihen und Anleihen von Industrieunternehmen	Juristische Personen: — mit ständiger Niederlassung: 25 % — ohne ständige Niederlassung: 49 % Natürliche Personen:	Juristische Personen: — mit ständiger Niederlassung: 25 % — ohne ständige Niederlassung: 49 % Natürliche Personen:
Bundesrepublik Deutschland	10 %	10 %	10 %	10 %
Italien	12,5 % mit schuld-befreiender Wirkung (keine Wahlmöglichkeit für den Steuerschuldner)	12,5 % mit schuld-befreiender Wirkung (keine Wahlmöglichkeit für den Steuerschuldner)	30 %	30 %

**Stellungnahme zum Thema „1992 und der Außenhandel der Gemeinschaft: Die Auswirkungen des Binnenmarktes der Gemeinschaft auf den Handel mit ihren wichtigsten Handelspartnern“**

(89/C 221/07)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 25. Oktober 1988 gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme und einen Bericht zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme und ihren Bericht am 16. Juni 1989 an. Berichterstatter war Herr Beltrami.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 268. Plenartagung (Sitzung vom 12. Juli 1989) ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. 30 Jahre nach ihrer Gründung spielt die Gemeinschaft auf der internationalen Bühne eine äußerst wichtige Rolle, wie aus dem Bericht zu dieser Stellungnahme hervorgeht.

Sie hat es verstanden, nicht nur im Bereich des Handels, sondern auch im Währungs- und Finanzbereich eigenständige wirtschaftspolitische Orientierungen und Vorschläge zu unterbreiten.

In ihren handelspolitischen Beziehungen zu den Ländern aller Kontinente hat sie bemerkenswerte, innovative Ergebnisse erzielt, die eine Stärkung der Verhandlungsposition und des Ansehens der Gemeinschaftsinstitutionen auf internationaler Ebene bewirkt haben.

Durch die Schaffung und Festigung des europäischen Währungssystems und das substantielle Gleichgewicht im Handel mit Drittländern wurde außerdem der Zusammenhalt des multilateralen Handelssystems begünstigt und eine Verbesserung des eigenen Wohlstands sowie des Wohlstands der Handelspartner gefördert.

Die Gemeinschaft mit ihrer weltweiten Führungsrolle im Bereich des Handels hat auch der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern besondere Impulse gegeben.

1.2. Diese Erfolge sind teils der Beachtung der aus den Bestimmungen der Römischen Verträge abgeleiteten Grundsätze und teils der Befolgung anderer von den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen nach und nach aufgestellter Leitlinien zu verdanken.

1.3. Nichtsdestoweniger zeigt die Verhandlungsfähigkeit der Gemeinschaft z.Z. Schwächen, was auf die Verfahren zur Festlegung der Verhandlungsmandate zurückzuführen ist, die den Spielraum der Kommission einengen. Es ist daher offensichtlich notwendig, den Geltungsbereich der Rechts- und Verwaltungsinstrumente der Gemeinschaft zu erweitern.

Auf diese Weise wäre es möglich, sich rasch auf die internationalen Szenarien einzustellen, langfristige Strategien zu entwickeln und eine Prioritätenliste für die

Ziele einer gemeinsamen Politik<sup>(1)</sup> im Hinblick auf die Wirtschaftsbeziehungen zu den Drittländern<sup>(2)</sup> aufzustellen.

Die Vollendung des Binnenmarktes und die Schaffung einer effizienten gemeinsamen Handelspolitik machen es notwendig, daß alle handelspolitischen Instrumente und Präferenzsysteme einschließlich Quoten und Zollkontingente auf Gemeinschaftsebene verwaltet werden und auf die einzelstaatlichen Forderungen nach einer autonomen Verwaltung einzelner Aspekte der Handelsbeziehungen mit Drittländern verzichtet wird. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn der Rat und die Kommission die Verabschiedung von Maßnahmen vorantreiben, die geeignet sind, die außenpolitische Identität der Gemeinschaft zustande zu bringen und konkret auszugestalten<sup>(1)</sup>.

Als wichtigster Welthandelsmarkt muß die Gemeinschaft an einem liberalen und offenen Konzept festhalten, das zur Verbesserung des eigenen und des weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts beiträgt.

Der auf dem Binnenmarkt in Gang befindliche Integrationsprozeß muß daher Hand in Hand mit einer Handelspolitik gehen, die der wachsenden Liberalisierung der Weltmärkte förderlich ist. Es ist abwegig, von einer „Festung Europa“ zu sprechen. Europa ist und bleibt Hauptbeteiligter des internationalen Handels, und der Ausschuß unterstützt voll und ganz ein „Europa als Partner“, das Träger des Fortschritts ist.

Der Ausschuß bekräftigt erneut die Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft bei ihren gesamten Außenbeziehungen nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im sozialen Bereich einen Beitrag zur Verbesserung der Weltlage leistet, der auf die Wahrung der Menschenrechte und insbesondere die Anwendung der seitens der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten

<sup>(1)</sup> Studie über „Die Außenbeziehungen der EWG — Bilanz und Kohärenz“ (Berichterstatter: Herr Romoli) (CES 28. Januar 1982).

<sup>(2)</sup> Informationsbericht über das Thema „Stand der GATT-Verhandlungen nach der Konferenz von Montreal“ (Berichterstatter: Herr Romoli) (CES 16. März 1989).

angemessenen Arbeitsnormen gerichtet ist und keineswegs als politische Einmischung in die internen Angelegenheiten der Drittländer verstanden werden darf<sup>(1)</sup>.

## 2. Fragen zum internationalen Handel der Gemeinschaft

### 2.1. Bereiche, in denen multilaterale Beziehungen bestehen

2.1.1. Auch der Ausschuß ist sich der Bedeutung der multilateralen Verhandlungen im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bewußt, die auf den Grundsätzen der Mehrseitigkeit und der Nichtdiskriminierung fußen, und bittet daher die Kommission als Unterhändlerin der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß die in der Erklärung von Punta del Este eingegangenen Verpflichtungen von ihr selbst und von allen anderen Verhandlungspartnern erfüllt werden<sup>(2)</sup>.

2.1.2. Da die einschneidendsten externen Auswirkungen des Programms zur Vollendung des Binnenmarktes sehr stark von multilateralen Verhandlungen abhängen, kommt dem Endergebnis dieser Verhandlungen große Bedeutung zu, wie auch aus dem einschlägigen Informationsbericht des WSA<sup>(3)</sup> hervorgeht.

2.1.3. Eingedenk des großen wirtschaftlichen Gewichts der EG sollte die Kommission hinsichtlich der vorhandenen Mechanismen (Regeln zur Bekämpfung des Dumping sowie von wettbewerbsverfälschenden und unlauteren Handelspraktiken) Entschiedenheit zeigen. Ein wirksames Vorgehen der Gemeinschaft gegen den unlauteren Wettbewerb setzt — wie der Ausschuß bereits betonte<sup>(4)</sup> auch einen vermehrten Einsatz von

Verwaltungspersonal zur Handhabung der Abschreckungsinstrumente und eine Stärkung des neuen Handelsinstruments der Gemeinschaft voraus. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Kommission auf jeden Fall bezüglich der 14 Themen, die Gegenstand der multilateralen Verhandlungen sind, eine feste Haltung einnehmen, um u.a. auch die Schwächen der Streitschlichtungsmechanismen zu überwinden<sup>(2)</sup>.

2.1.4. Der internationale Status und die Schiedsrichterrolle des GATT müssen dadurch gestärkt werden, daß der gesamte Warenhandel durch die Aushandlung einer stufenweisen Aufhebung der gegenwärtigen Ausnahmeregelungen wieder zum Bestandteil seines natürlichen Wirkungsbereichs gemacht wird<sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>.

2.1.5. Da der Gerichtshof in der Zwischenzeit mit einem höchst bedeutungsvollen Urteil, durch das zwei Gemeinschaftsverordnungen vom Dezember 1986<sup>(7)</sup> aufgehoben wurden, in diesem Sinne bekräftigt hat, wie wichtig es ist, die Maßnahmen gegenüber den anderen Wirtschaftsräumen wieder in die richtige Bahn der gemeinsamen Handelspolitik zurückzulenken, fordert der Ausschuß die Kommission auf, mit denjenigen Ländern, die bereit sind, ihre Märkte entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zu öffnen, über die schrittweise Öffnung des Binnenmarktes für die fraglichen Waren zu verhandeln.

2.1.6. Er bittet die Kommission, auf multilateraler Ebene eine präzisere Definition der Entwicklungsländer zu verlangen und sie entsprechend ihrem Inlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung einzustufen. Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen, das über dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen eines Mitgliedstaates liegt, müßten zu einer genaueren Beachtung der GATT-Grundsätze aufgefordert werden; deshalb sollte das „Abstufungsproblem“ bei den nächsten Verhandlungen der Uruguay-Runde an erster Stelle stehen. Natürlich müßten die betreffenden Länder von den Vergünstigungen des allgemeinen Präferenzsystems (APS) ausgeschlossen werden können, wodurch mehr Spielraum für andere begünstigte Länder geschaffen würde. Von Ländern, die nicht dem GATT angehören, insbesondere von den Schwellenländern, sollte eine konse-

(1) Stellungnahme zu folgenden Themen: „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ — „Entwurf für einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ (Berichtersteller: Herr Cavazzuti) (ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987).

(2) Stellungnahme des WSA zum Thema „Der heutige Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der „GATT/Uruguay-Runde“ unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Industrie-, Entwicklungs- und Staatshandelsländern“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

(3) Informationsbericht über das Thema „Stand der GATT-Verhandlungen nach der Konferenz von Montreal“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (CES 16. März 1989).

(4) Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südostasiatischen Schwellenländern“ (Berichtersteller: Herr Collas) (ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989).

(5) Stellungnahme des WSA zu den „Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Japan und den Vereinigten Staaten“ (Berichtersteller: die Herren Curliis und Staratzke) (ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986).

(6) Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Auswirkungen der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in den Vereinigten Staaten auf den Verlauf der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde und auf das Funktionieren des Welthandels“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987).

(7) „Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987“ und „Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987“ (ABl. Nr. L 373, S. 1 bzw. 68 ff.).

quentere Befolgung der Grundsätze der multilateralen Verpflichtungen und der anschließende GATT-Beitritt verlangt werden <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.

2.1.7. Desgleichen sollten nachgeahmte Waren von den APS-Vergünstigungen ausgenommen werden. Außerdem sollte die Stellung derjenigen Länder noch einmal überprüft werden, die — obwohl sie einen fortgeschrittenen Industrialisierungsgrad erreicht haben — mengenmäßige Beschränkungen auf die Ausfuhr von Rohstoffen anwenden und dadurch unlautere Marktverzerrungen zugunsten ihrer eigenen Unternehmen hervorrufen <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>.

2.1.8. Was diejenigen Themen des Verhandlungspakets anbelangt, die sich in der „Grauzone“ befinden, so sollte die Kommission den multilateralen Dialog fortsetzen und zur Überwindung der Schwierigkeiten beitragen, die der Öffnung derjenigen Volkswirtschaften entgegenstehen, die sich den neuen Regeln des internationalen Wettbewerbs bislang verschließen.

2.1.9. Was die Themen betrifft, die noch nicht Gegenstand multilateraler Verhandlungen sind, so sollte die Kommission deren Einbeziehung in der Arbeiten vorschlagen.

2.1.10. Die Vollendung des Binnenmarktes wird automatisch eine Stärkung der Beziehungen zwischen der EG und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erforderlich machen. Die Gemeinschaft wird die Phase überwinden müssen, in der einzelne Mitgliedstaaten es sich erlauben können, Verpflichtungen einzugehen, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen. Eine Veränderung der Rolle der Gemeinschaft innerhalb der OECD impliziert daher eine stärkere Beteiligung der Gemeinschaftsinstitutionen an den Arbeiten der Verhandlungsgruppen.

2.1.11. Die Vollendung des Binnenmarktes darf die Rechte nicht gefährden, die im Rahmen der von der EG eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf multilateraler Ebene (GATT oder OECD) oder bilatera-

ler Ebene [Europäische Freihandelszone (EFTA), Abkommen mit Mittelmeerländern, Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN)] erworben wurden. Die Gemeinschaft ist natürlich zur Einhaltung dieser Abkommen verpflichtet, damit auch die begünstigten Länder ihren Verpflichtungen nachkommen: Dies gilt auch für die Normen und Standards oder für die öffentlichen Aufträge in Bereichen, in denen die GATT-Kodizes gelten und in denen die Vorteile des Binnenmarktes in nichtdiskriminierender Weise an alle Handelspartner weitergegeben werden sollen.

## 2.2. *Bereiche, in denen bilaterale Beziehungen zwischen einzelnen Staaten bestehen*

2.2.1. Es gibt allerdings zwei Bereiche, in denen die Gemeinschaft eine eigene Politik entwickeln kann.

2.2.2. Der erste Bereich betrifft den Warenverkehr und die Handelspolitik der Gemeinschaft, die in der Tat einige Lücken aufweist, die auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Einfuhrregelungen zurückzuführen sind.

2.2.3. Die wichtigsten unter ihnen sind die verbliebenen mengenmäßigen Beschränkungen, die noch von den Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern aufrechterhalten werden, ferner die mengenmäßigen Beschränkungen, die für die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auf dem Textilsektor festgelegt wurden, sowie die mengenmäßigen Beschränkungen, die für die Mitgliedstaaten im Rahmen von APS-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern für empfindliche Erzeugnisse beschlossen wurden.

2.2.4. Die Aufrechterhaltung dieser unterschiedlichen Einfuhrregelungen und die hieraus resultierende Segmentierung des europäischen Marktes führt zu erheblichen Unterschieden bezüglich der Bedingungen, die den Zugang zum gemeinsamen Markt regeln und die *de facto* für die Beibehaltung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen verantwortlich sind, was in kräftigem Gegensatz zu der für 1992 vorgesehenen Vollendung des großen einheitlichen Binnenmarktes steht. Die Vollendung des Binnenmarktes muß in erster Linie zur Beseitigung dieser Unterschiede führen, die sich aus dem Fortbestand nationaler Beschränkungen der Einfuhren aus Drittländern ergeben <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>. Wenn

<sup>(1)</sup> Informationsbericht über das Thema „Stand der GATT-Verhandlungen nach der Konferenz von Montreal“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (CES 16. März 1989).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südostasiatischen Schwellenländern“ (Berichtersteller: Herr Collas) (ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989).

<sup>(3)</sup> Bericht der Fachgruppe Außenbeziehungen über die „Erneuerung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für den Fünfjahreszeitraum 1986-1990“ (Berichtersteller: Herr Cavazzuti — 16. September 1985).

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des WSA zu dem „Vorschlag der Kommission an den Rat zur Festsetzung des Schemas der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft für 1989“ (Berichtersteller: Herr Cavazzuti) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

<sup>(5)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Der heutige Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der „GATT/Uruguay-Runde“ unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Industrie-, Entwicklungs- und Staatshandelsländern“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

<sup>(6)</sup> Stellungnahme zu folgenden Themen: „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ — „Entwurf für einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1988“ (Berichtersteller: Herr Cavazzuti) (ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987).

die gemeinschaftliche Einfuhrregelung auf diese Weise vereinheitlicht ist, muß die Gemeinschaft indessen noch die Kriterien koordinieren, nach denen der „Inlandsanteil“ der gemeinschaftlichen Erzeugnisse definiert wird, und zwar mit Rücksicht auf die Politik und die Ziele für die Niederlassung und Beteiligung von Drittlandsunternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Dieses Ziel könnte erreicht werden, ohne daß in vielen durch mengenmäßige Beschränkungen geschützten Sektoren schwerwiegende Folgen eintreten.

2.2.5. Es gibt jedoch einige Bereiche, in denen die Anwendung einer völlig liberalen Außenhandelspolitik negative sozioökonomische Konsequenzen nach sich ziehen kann. In diesen Fällen muß die Gemeinschaft diese Politik durch geeignete Stützungsmaßnahmen begleiten, wie z.B. eine stärkere Nutzung der Strukturfonds für die Umstellung der Produktion in den betroffenen Sektoren oder Gebieten gemäß den Grundsätzen des wirtschaftlichen Zusammenhalts.

2.2.6. Es läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß Ende 1992 einige Erzeugnisse übrigbleiben, bei denen die nationalen Schutzmaßnahmen auf die Gemeinschaftsebene übertragen werden. In diesem Falle müssen die Schutzmaßnahmen mit den Handelspartnern abgestimmt werden und den internationalen Regelungen entsprechen.

2.2.7. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuß eine allmähliche „Vergemeinschaftung“ der Schutzregelungen, wobei ausgehend vom derzeitigen Umfang des Schutzes ein Programm zur schrittweisen Beseitigung der Schutzmaßnahmen festzulegen wäre<sup>(1)</sup>, das zugleich auf eine Beseitigung von Handelspartnerpraktiken abzielt, die dem Geiste und den Bestimmungen des GATT zuwiderlaufen.

2.2.8. Durch eine von vornherein festgelegte Befristung würden der politische Wille der Gemeinschaft und die zeitliche Begrenzung der protektionistischen Maßnahmen klar und unmißverständlich signalisiert.

2.2.9. Der Ausschuß weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Produktionsgrundlagen und die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Sektoren, die ohne den bisherigen Schutz werden auskommen müssen, rechtzeitig zu stärken, den technologischen Besitzstand der europäischen Unternehmen mit Hilfe gemeinsamer Forschungsprogramme und einer entsprechenden Ausbildung des Personals auszubauen sowie geeignete, in Industriennormen eingebettete Instrumente zu schaffen, um das gewerbliche und geistige Eigentum sowie die in spitzentechnologischen Sektoren erworbenen Kenntnisse zu schützen<sup>(2)</sup>.

### 2.3. Bereiche, in denen keine internationalen Verpflichtungen bestehen

2.3.1. Der zweite Komplex, in dem Unsicherheit herrscht, betrifft Bereiche, in denen keine internationalen Verpflichtungen bestehen, was z.B. für den Dienstleistungsverkehr oder die neue Regelung für das öffentliche Auftragswesen (Telekommunikationswesen, Wasserversorgung, Energie, Verkehr) gilt, d.h. für Bereiche, in denen die Gemeinschaft im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes z.Z. eigene Vorschläge ausarbeitet.

2.3.2. Sofern die Gemeinschaft nicht die Absicht hat, die Vorteile der innergemeinschaftlichen Liberalisierung automatisch auszudehnen, könnten mit den Drittländern gegenseitige Vergünstigungen sowohl auf multilateraler als auch auf bilateraler Ebene ausgehandelt werden. In diesem Falle empfiehlt der Ausschuß, eine offene Verhandlungsposition im Geiste des GATT einzunehmen, die sich an den Grundsätzen der Multilateralität und Nichtdiskriminierung<sup>(3)</sup> orientiert, vorausgesetzt, daß die begünstigten Länder einen ebenbürtigen Beitrag leisten.

2.3.3. Der Ausschuß ist sich der wachsenden strategischen Bedeutung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in der Wirtschaft der Gemeinschaft und der Weltwirtschaft bewußt und hält es daher für erforderlich, daß die Öffnung dieser Dienstleistungsmärkte auf eine Weise geschieht und so ausgehandelt wird, daß die von den Mitgliedstaaten angebotene Behandlung auf die Drittländer ausgedehnt wird und auf deren Hoheitsgebiet Anwendung findet.

2.3.4. Das Grundprinzip, das für alle Finanzdienstleistungen gelten sollte, besteht darin, daß einem Kreditinstitut der Gemeinschaft auf den Finanzmärkten der Drittländer die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden wie den einheimischen Wirtschaftsteilnehmern.

2.3.5. In den von der Gemeinschaftsharmonisierung erfaßten Sektoren müßte die Kommission die Gleichbehandlung und die effektiven Zugangsmöglichkeiten, wie sie den gemeinschaftlichen Wirtschaftsteilnehmern gewährt werden, kontrollieren. Der Ausschuß unterstützt den von der Kommission vorgeschlagenen Grundsatz des Gleichgewichts der gegenseitigen Vorteile voll und ganz.

2.3.6. Nach Ansicht des Ausschusses dürften sich der Erfolg der europäischen Dimension des Binnenmarktes und die damit verbundene Schubkraft für die Entwicklung der Weltwirtschaft leichter einstellen, wenn der ECU als europäische Währung und Zahlungsmittel im Waren- und Dienstleistungsverkehr anerkannt wird. Auf diese Weise wäre es möglich, auf der einen Seite den wirtschaftlichen und finanzpolitischen Zusammenhalt Europas zu stärken und auf der anderen Seite sichere und stabile Rahmenbedingungen für das internationale Währungssystem zu schaffen, dessen Entwicklung all-

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des WSA zu dem „Vorschlag der Kommission an den Rat zur Festsetzung des Schemas der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft für 1989“ (Berichterstatter: Herr Cavazzuti) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südostasiatischen Schwellenländern“ (Berichterstatter: Herr Collas) (ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des WSA zu den „Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Japan und den Vereinigten Staaten“ (Berichterstatter: die Herren Curlis und Staratzke) (ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986).

zusehr dem Zufall und den Dollarschwankungen unterworfen ist<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>.

2.3.7. Nach Auffassung des Ausschusses ist es für die Drittländer zweckmäßig, sich hinsichtlich ihrer Finanz- und Handelsbeziehungen an den europäischen Währungsraum zu koppeln. Dabei kann der ECU die Rolle der Währung übernehmen, mit der die jeweiligen Transaktionen beglichen werden.

### 3. Die externen Auswirkungen des Programms 1992

3.1. Der Ausschuß rechnet damit — wie in dem Bericht zu seiner Stellungnahme ausführlich dargelegt wird —, daß die Vollendung des Binnenmarktes in all den Komponenten, die das Weißbuch für die jeweiligen flankierenden Politiken vorsieht, den Unternehmen in der Gemeinschaft maximale Entfaltungsmöglichkeiten bieten und sie in die Lage versetzen wird, nicht nur ihren Binnenhandel auszuweiten, sondern auch auf den Märkten der Drittländer konkurrenzfähiger aufzutreten.

3.2. Hierin müssen sie durch eine aktive Außenpolitik der Gemeinschaft unterstützt werden, um die Drittländer davon zu überzeugen, daß Europa als Partner und Markt für sie immer interessanter wird. Außerdem muß sich die Kommission in allen Verhandlungsgremien um die Beseitigung der Hindernisse für den Zugang der Gemeinschaftsunternehmen zu den Drittlandsmärkten sowie um den Abschluß von Handels- und Kooperationsabkommen bemühen, die dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen begründen und dazu beitragen, daß die Gemeinschaft auf dem Gebiet der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen ihre hervorragende Position behaupten kann.

3.3. Die Exporteure können im Falle der Gemeinschaft die Vorteile eines Binnenmarktes mit 320 Millionen Verbrauchern nutzen, in dem die Vorschriften, Standards und Verfahren einheitlich sind und die Waren in sämtlichen Mitgliedstaaten frei verkehren können. Die Vorteile der Vollendung des Binnenmarktes und der sich hieraus ergebenden Liberalisierungsmaßnahmen werden sicherlich auch zu Drittlandsinvestitionen in der EG anreizen und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

3.4. Gegenüber den wichtigsten Wirtschaftsräumen betont der Ausschuß die Notwendigkeit einer differenzierten Haltung, die folgendes berücksichtigen mußte:

die jeweiligen Besonderheiten, z.B. der Entwicklungsländer, der Staatshandelsländer [Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)] und der Länder, mit denen die Gemeinschaft ein Freihandelsabkommen geschlossen hat (z.B. EFTA-Länder), sowie Sonderfälle wie die Mittelmeerländer und die Golfstaaten; in Zukunft ist seines Erachtens dem Erfordernis Rechnung zu tragen, diese Beziehungen in einen multilateralen Rahmen einzubinden.

Im einzelnen vertritt der Ausschuß folgende Standpunkte:

3.4.1. Er unterstützt voll und ganz die Politik der Kommission gegenüber den EFTA-Ländern, die ihre vollständige Einbeziehung vorsieht, um — auch in diesem Fall unter Beachtung der multilateralen Regelungen — eine große Freihandelszone mit der EWG zu bilden. Aus den in dem Bericht zu der Stellungnahme dargelegten Gründen haben die EFTA-Staaten, die insgesamt gesehen schon heute der wichtigste Handelspartner der Gemeinschaft sind, Aussicht darauf, von der Vollendung des Binnenmarktes am meisten zu profitieren.

3.4.2. Der Ausschuß tritt gegenüber den Mittelmeerländern und den Golfstaaten, den ASEAN-Ländern und Lateinamerika für eine positive Aktion ein, die im Interesse der Konsolidierung des Handelsaustauschs und der Unterstützung ihrer Wirtschaftsentwicklung der Notwendigkeit einer erweiterten wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, landwirtschaftlichen und industriellen Kooperation Rechnung trägt, und hält es für wichtig, die Entwicklung einer stärkeren Wirtschaftsintegration zwischen den verschiedenen Gruppen von Ländern zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit muß den Beziehungen zu den Mittelmeerländern geschenkt werden, wobei die Kontinuität der Ziele, die das Vorgehen der Gemeinschaft bisher bestimmt haben, zu bekräftigen ist. Ferner müssen die oben erwähnten Kooperationsabkommen durch die Förderung einer intensiveren Beteiligung europäischer Unternehmen an gemeinsamen Projekten mit den jeweiligen Partnern weiter ausgebaut werden. Die Kommission sollte überdies ihre Kooperationspolitik mit sämtlichen Ländern des Pazifischen Raums auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung überdenken, die in den einzelnen Ländern in den letzten zehn Jahren stattfand<sup>(3)</sup>.

3.4.3. Seines Erachtens können die Handelsbeziehungen mit den RGW-Ländern im Lichte der verabschiedeten gemeinsamen Erklärung ausgebaut werden, die eine *De-facto*-Anerkennung der EWG als Rechtssubjekt, Institution und Wirtschaftsgebilde darstellt. Angesichts der besonderen politischen und wirtschaftlichen Situation dieses Wirtschaftsraums können nennenswerte Ergebnisse mittelfristig zum Teil durch den schrittweisen Abbau der meisten noch vorhandenen mengenmäßigen Beschränkungen, vor allem aber durch eine stärkere Förderung der wirtschaftlichen, finanziellen und industriellen Zusammenarbeit erzielt werden, die den

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Der heutige Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der „GATT/Uruguay-Runde“ unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Industrie-, Entwicklungs- und Staatshandelsländern“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Auswirkungen der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in den Vereinigten Staaten auf den Verlauf der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde und auf das Funktionieren des Welthandels“ (Berichtersteller: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südostasiatischen Schwellenländern“ (Berichtersteller: Herr Collas) (ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989).

Marktgesetzen entspricht<sup>(1)</sup>. Der Ausschuß ist jedenfalls der Ansicht, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den europäischen RGW-Ländern — vor allem in dieser Zeit des Umbruchs in den betreffenden Ländern und der Entwicklung der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen — verbessert und ausgeweitet werden sollten, wobei man bemüht sein sollte, diesen Ländern eine wirksame Hilfe bei der Lösung ihrer augenblicklichen Probleme zu gewähren<sup>(2)</sup>.

3.4.4. Gegenüber den AKP-Ländern ist es notwendig, die Kontinuität der Politik der Zusammenarbeit in all ihren — finanziellen, handelspolitischen, technischen und industriellen — Aspekten unter Wahrung der Grundsätze der Nichteinmischung und Nichtdiskriminierung seitens der Gemeinschaft zu garantieren. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft auch dazu beitragen müssen, daß die Partner des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine größere Rolle im Entwicklungsprozeß spielen. Außerdem gilt es, die Möglichkeiten privater Investitionen und eine aktive Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe, der Genossenschaften und der Nichtregierungsorganisationen zu fördern<sup>(3)</sup>.

3.4.5. Für das absolut dringliche Problem der Verschuldung der lateinamerikanischen und der AKP-Länder müssen im Rahmen der Kooperationsprogramme geeignete Lösungen gefunden werden. Durch ein gemeinsames Vorgehen der EG und der übrigen großen Wirtschaftspartner mit der Weltbank und dem internationalen Währungsfonds gilt es, eine verstärkte Stabilisierung der Währungsparitäten zu erreichen und der Politik zur Förderung der Entwicklung und der Ausfuhr dieser Länder neue Impulse zu verleihen<sup>(2)</sup>. Auf diese Weise ließe sich die Rezessionstendenz umkehren, die die politische Stabilität dieser Länder und deren berechnete Entwicklungserwartungen gefährden. Der Ausschuß ersucht den Rat, effiziente Vorschläge vorzulegen und die Finanzinstrumente zur Unterstützung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses dieser Länder zu verstärken.

3.4.6. Der Ausschuß weist auf die mögliche Gefährdung der positiven Auswirkung des Binnenmarktes durch eine falsche Reaktion der USA hin; ein solches Verhalten der USA könnte eine unnötige Verhärtung der Beziehungen EG/USA mit sich bringen.

Die Schwierigkeiten der Vereinigten Staaten, ihre mit einem hohen Haushalts- und Handelsdefizit verbundenen strukturellen Probleme zu lösen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsapparates beeinträchtigt haben, geben den Anstoß zu Maßnahmen, die die Entwicklung des internationalen Handels *de facto* unnötigerweise stören (Handelsgesetz 1988, Dollarfluktuation usw.).

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Rahmen der Uruguay-Runde ein Einvernehmen über die wichtigsten Probleme erzielt wird, insbesondere über die Landwirtschaft, damit die Kontinuität des multilateralen Handelssystems gewährleistet werden kann.

Der Ausschuß begrüßt die feste Haltung, die die Kommission unlängst eingenommen hat, um die legitimen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, und ersucht die Kommission, in diesem Sinne den Dialog mit den Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine offene Klärung der Lage fortzusetzen, um eine Lösung des derzeitigen Streitfalles und eine faire Zusammenarbeit im Geiste der multilateralen GATT-Grundsätze zu erreichen. Die Kommission muß weiter um eine institutionelle Stärkung des GATT bemüht sein, um dieser Einrichtung auf internationaler Ebene mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

3.4.7. Gegenüber Japan sollte die EWG die Überwindung des bisherigen großen Ungleichgewichts der Handelsströme anstreben, was durch eine beherzte Öffnung des japanischen Marktes und eine stärkere Präsenz der Gemeinschaftsunternehmen auf diesem Markt erreichbar ist. Auf diese Weise wäre es möglich, die derzeitigen Handelsspannungen abzubauen, die zum Rückgriff auf protektionistische Maßnahmen führen könnten<sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>.

3.4.8. Die umfangreichen Möglichkeiten des Binnenmarktes und eine faire Zusammenarbeit zwischen der EWG, den USA und Japan, um die Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer zu regeln — wozu die Schwellenländer einen Beitrag leisten müßten —, dürften Energien freisetzen, die gemeinsam auf ein ausgewogeneres Wachstum der Weltwirtschaft gelenkt werden könnten<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Der heutige Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der „GATT/Uruguay-Runde“ unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Industrie-, Entwicklungs- und Staatshandelsländern“ (Berichterstatter: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema: „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den europäischen Staatshandelsländern“ (Berichterstatter: Herr Briganti) (28. April 1988) (ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des WSA zu dem „Vierten Abkommen zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der EWG (Berichterstatter: Herr Delhomenie) (3. Juni 1988) (ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988).

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des WSA zu den „Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Japan und den Vereinigten Staaten (Berichterstatter: die Herren Curlis und Staratzke) (ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986).

<sup>(5)</sup> Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Auswirkungen der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in den Vereinigten Staaten auf den Verlauf der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde und auf das Funktionieren des Welthandels“ (Berichterstatter: Herr Romoli) (ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987).

#### 4. **Schlußfolgerung**

4.1. Nach Ansicht des Ausschusses liegt das prioritäre Ziel des einheitlichen Binnenmarktes darin, daß alle Bürger der Gemeinschaft letztendlich von ihm profitieren, und zwar aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile, die aus der Neubelebung des Handels — auch mit Drittländern — erwachsen werden.

4.2. Daher appelliert der Ausschuß an die Kommission, dieses Ziel bei der Fortsetzung ihrer Verhandlungen mit den Drittländern nicht aus den Augen zu verlie-

ren und alles zu unternehmen, um negativen Auswirkungen im sozialen Bereich oder auf dem Gebiet der Beschäftigung vorzubeugen.

4.3. Er bekräftigt erneut seine Zustimmung zur Vollendung des Binnenmarktes, der sich als solcher nicht abschotten darf, sondern gegenüber den anderen Wirtschaftsräumen offen sein sollte, und bittet den Rat und die Mitgliedstaaten um eine geschlossene Haltung, damit über den in Gang befindlichen Prozeß gleichzeitig die Grundlagen für die Erreichung des Endziels der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1989.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---